



# Haufe SteuerTipps 2020

Informationen für Autoren und Journalisten

**HAUFE.**

## **Impressum**

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG  
Munzinger Straße 9  
79111 Freiburg

Redaktion:

Assessorin und Fachjournalistin (DFJS) Andrea Kutschera  
RA Andreas Dersch (V.i.S.d.P.)

Freiburg i. Br. Copyright © 2020 Haufe Gruppe

[www.haufe.de/steuern](http://www.haufe.de/steuern)

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

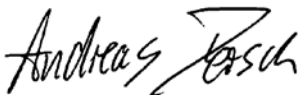
der Gesetzgeber war 2019 wirklich fleißig und hat etliche steuerliche Änderungen auf den Weg gebracht. Besonders erwähnenswert für Autoren und Journalisten ist die Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze von 17.500 EUR auf 22.000 EUR ab 1.1.2020. Da auf den Vorjahresumsatz abgestellt wird, dürfen Sie übrigens schon im Jahr 2019 einen höheren Umsatz von bis zu 22.000 EUR haben.

Erfreulich für Neugründer ist, dass sie zukünftig nur noch vierteljährlich die Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben müssen, und nicht mehr monatlich. Allerdings gilt dies erst ab 2021 und zeitlich befristet.

Wer beruflich viel unterwegs ist, profitiert von der Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen. Diese liegen ab 2020 bei 28 EUR bzw. 14 EUR. Wählen Sie ein Elektrofahrzeug als Firmenwagen, können Sie jetzt länger von der Steuerbegünstigung durch die Halbierung des Listenpreises profitieren. Für Fahrzeuge, die keine Kohlendioxidemissionen haben, wird sogar nur ein Viertel des Listenpreises angesetzt.

Darüber hinaus erhalten Sie auch in diesem Jahr wieder viele Tipps und wertvolle Hinweise, worauf Sie in Ihrer Steuererklärung für das Jahr 2019 achten müssen.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches Arbeiten mit dieser Broschüre.



**RA Andreas Dersch**  
Chefredakteur



<b>1</b>	<b>Schriftsteller und Journalisten sind steuerlich Freiberufler</b> .....	06
<b>2</b>	<b>So ermitteln Sie Ihren Gewinn</b> .....	06
2.1	Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder Bilanz? .....	06
2.2	So funktioniert die Einnahmen-Überschuss-Rechnung .....	07
2.3	Betriebseinnahmen .....	08
2.4	Betriebsausgaben .....	10
2.5	Steuererklärung, Anlage EÜR und Anlage S .....	27
<b>3</b>	<b>Umsatzsteuer</b> .....	29
3.1	So funktioniert die Umsatzsteuer .....	29
3.2	Wann Sie die Umsatzsteuer zahlen müssen: Die Soll- und Ist-Besteuerung .....	30
3.3	Wann Sie die Vorsteuer geltend machen können .....	30
3.4	Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen .....	31
3.5	Umsatzsteuer-Voranmeldungen .....	33
3.6	Steuernummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) .....	34
3.7	So müssen Ihre Rechnungen aussehen .....	35
3.8	Sonderregelungen für Kleinunternehmer .....	36
<b>4</b>	<b>Abgabefrist: Bis wann Ihre Steuererklärung beim Finanzamt sein muss</b> .....	40
<b>5</b>	<b>Verwertungsgesellschaft WORT</b> .....	40

## 1 Schriftsteller und Journalisten sind steuerlich Freiberufler

Die schriftstellerische Tätigkeit und die Tätigkeit als Journalist zählen im Einkommensteuerrecht zu den freiberuflichen Tätigkeiten. Sie erzielen als Schriftsteller und als Journalist deshalb Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG.

Als **Freiberufler** haben Sie steuerlich einige Vorteile: Sie sind z. B. nicht gewerbesteuerpflichtig und es besteht keine Buchführungspflicht. Mit der Umsatzsteuer müssen Sie sich dagegen schon auseinandersetzen.

Eine **schriftstellerische bzw. journalistische Tätigkeit** liegt vor, wenn eigene Gedanken schriftlich für die Öffentlichkeit niedergelegt werden. Damit ist nicht nur das Schreiben von Texten für gedruckte Werke gemeint, z. B. Zeitungen, Zeitschriften oder Bücher, sondern auch Veröffentlichungen im Internet.

Ob Sie Ihre schriftstellerische Tätigkeit als Haupttätigkeit oder als Nebentätigkeit ausüben, ist steuerlich ohne Belang. Die Bezeichnung „Schriftsteller“ oder „Journalist“ müssen Sie nicht zwingend verwenden. Es kommt auf die Tätigkeit an sich an. Deshalb können auch „Autoren“, „Kolumnisten“ und „Publizisten“ eine schriftstellerische bzw. journalistische Tätigkeit i. S. d. Einkommensteuergesetzes ausüben.

Welcher Art Ihr Text ist (Reportage, Kommentar, Kolumne, Fachbeitrag usw.) spielt hier ebenfalls keine Rolle. Das gehört alles zur schriftstellerischen bzw. journalistischen Tätigkeit.

## 2 So ermitteln Sie Ihren Gewinn

### 2.1 Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder Bilanz?

Als Freiberufler haben Sie die Wahl: Sie können Ihren Gewinn entweder durch eine Bilanz (Betriebsvermögensvergleich, § 4 Abs. 1 EStG) oder durch die Einnahmen-Überschuss-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) ermitteln.

Die **Einnahmen-Überschuss-Rechnung, kurz EÜR**, reicht bei Autoren in den allermeisten Fällen aus. Im Vergleich zur Bilanz ist sie relativ einfach, vor allem sind die formalen Anforderungen wesentlich niedriger als bei einer Bilanz. Einen Steuerberater brauchen Sie in vielen Fällen auch nicht unbedingt, weshalb die Einnahmen-Überschuss-Rechnung deutlich kostengünstiger ist als eine Bilanz.

Ein weiterer Vorteil für die Freiberufler: Sie können im Gegensatz zu Gewerbetreibenden selbst dann bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung bleiben, wenn Ihr Unternehmen im Laufe der Jahre immer größer und Ihr Gewinn immer höher wird. Denn bei freiberuflichen Einkünften gibt es keine Gewinn- oder Umsatzgrenze, ab der Sie zur Buchführung verpflichtet wären.

Da sich fast alle Autoren für die Einnahmen-Überschuss-Rechnung entscheiden, stellen wir Ihnen nur diese im Folgenden näher vor.

## 2.2 So funktioniert die Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Das **Grundprinzip** einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung ist relativ einfach: Die erzielten Betriebseinnahmen werden den Betriebsausgaben gegenübergestellt:

- Sind die Einnahmen höher als die Ausgaben, ergibt sich ein **Gewinn**. Sie haben **positive Einkünfte** aus freiberuflicher Tätigkeit.
- Übersteigen Ihre Betriebsausgaben die Betriebseinnahmen, ergibt sich ein **Verlust**. Sie haben **negative Einkünfte** aus freiberuflicher Tätigkeit.

Gewinn bzw. Verlust werden nach diesem Schema ermittelt:

Betriebseinnahmen
./. Betriebsausgaben
<b>= Gewinn / Verlust nach Einnahmen-Überschuss-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG)</b>

Und wie erfährt das Finanzamt, dass Sie sich für die Einnahmen-Überschuss-Rechnung entschieden haben? Ganz einfach: Wenn Sie die Aufnahme Ihrer freiberuflichen Tätigkeit dem Finanzamt melden, müssen Sie den **Fragebogen zur steuerlichen Erfassung** ausfüllen. Unter „Angaben zur Gewinnermittlung“ wählen Sie Ihre Gewinnermittlungsart und kreuzen das entsprechende Feld für die Einnahmen-Überschuss-Rechnung an.

Zu dieser Frage hat der BFH auch klargestellt: „An die Dokumentation der zugunsten der Einnahmen-Überschuss-Rechnung getroffenen Wahl sind keine hohen Anforderungen zu stellen.“ (BFH, Urteil v. 12.10.1994, X R 192/93, BFH/NV 1995 S. 587).

Eine ausdrückliche und schriftliche Erklärung ist also nicht erforderlich, schlüssiges Verhalten, z. B. das Aufzeichnen nur der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben oder das geordnete Erstellen und Sammeln der Einnahmen- und Ausgabenbelege, reicht aus (BFH, Urteil v. 13.10.1989, III R 30-31/85, BStBl 1990 II S. 287), nicht jedoch eine ungeordnete Ablage von Belegen.

**Beispiel:**

Neben seiner Beamtentätigkeit ist Herr S freiberuflich als Autor tätig. Er fällt umsatzsteuerlich unter die Kleinunternehmerregelung. Im Lauf des Jahres hat er seine Einnahmen- und Ausgabenbelege chronologisch sortiert abgelegt. Am Jahresende addiert er seine Einnahmen und Ausgaben und fertigt folgende Einnahmen-Überschuss-Rechnung an:

Betriebseinnahmen	EUR	EUR
Honorare		7.200
Betriebsausgaben	EUR	
Telefon, Fax, Internet	320	
Fachliteratur	640	
Bürobedarf	160	
Abschreibung PC	400	
<b>= Summe der Betriebsausgaben</b>	1.520	./ . 1.520
<b>= Gewinn 2019</b>		<b>5.680</b>

## 2.3 Betriebseinnahmen

Eine Begriffsbestimmung, was Betriebseinnahmen sind, enthält das Gesetz nicht. Nach der Rechtsprechung sind Betriebseinnahmen „alle Zugänge in Geld oder Geldeswert, die durch den Betrieb veranlasst sind“ (z. B. BFH, Urteil v. 14.3.2012, X R 24/10, BStBl 2012 II S. 498).

### 2.3.1 Es gilt das Zuflussprinzip

Bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung zählt grundsätzlich nur der Zeitpunkt des tatsächlichen Zahlungseingangs. Ausstehende Forderungen und Verbindlichkeiten spielen keine Rolle. Ihre Betriebseinnahmen sind also in dem Jahr steuerlich zu erfassen, in dem sie Ihnen zugeflossen sind (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EStG).

Ist Ihnen Ihr Honorar auf ein **Konto** bei einem Kreditinstitut überwiesen worden, ist Zeitpunkt des Zuflusses der Tag, an dem die Bank oder Sparkasse den überwiesenen Betrag Ihrem Konto gutgeschrieben hat. Entscheidend ist der Tag der Wertstellung, nicht der Tag des Kontoauszugs.

Für **regelmäßig wiederkehrende Betriebseinnahmen** um den Jahreswechsel herum gibt es eine **Ausnahme**: Fließen Ihnen diese Einnahmen kurze Zeit vor oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres zu, gelten sie als in dem Kalenderjahr bezogen, zu dem sie wirtschaftlich gehören (§ 11 Abs. 1 Satz 2 EStG). Als kurze Zeit in diesem Sinne ist i. d. R. ein Zeitraum von 10 Tagen, also die Zeit vom 22.12. bis 10.1., anzusehen (H 11 EStH „Allgemeines“).

Samstage, Sonn- und Feiertage verlängern den 10-Tages-Zeitraum nicht (BFH, Urteil v. 11.11.2014, VIII R 34/12, BStBl 2015 II S. 285).



**Beispiel:**

Autor H erhält für eine Kolumne ein monatliches Honorar von 300 EUR. Das Honorar für den Vormonat wird regelmäßig bis zum 10. des Folgemonats ausgezahlt. Die Zahlung für den Monat Dezember 2019 geht am 8.1.2020 auf dem Konto von H ein. Das Honorar für Dezember gilt als Betriebseinnahme in 2019, dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit.

## 2.3.2 Honorare

Bei einer schriftstellerischen und journalistischen Tätigkeit sind die Honorare natürlich die wichtigste Einnahmeposition. Aber auch Nachzahlungen, Abschlagszahlungen und Vorschüsse gehören zu den Betriebseinnahmen.

Für den Zeitpunkt der Besteuerung ist ohne Bedeutung, wann Sie Ihre Leistung erbracht, d. h. Ihr Manuskript abgeliefert haben bzw. wann Ihr Beitrag oder Ihr Buch veröffentlicht worden ist. Wichtig ist nur, wann Ihnen die jeweiligen Zahlungen zugeflossen sind.

**Beispiel:**

Autor G hat im November 2019 dem Verlag ein Manuskript übersandt. Der Beitrag sollte ursprünglich noch 2019 veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung wird auf Mai 2020 verschoben. Das Honorar wurde G im Dezember 2019 ausgezahlt. Es ist deshalb im Jahr 2019 als Betriebseinnahme zu erfassen.

Eine Honorarzahlung ist selbst dann als Betriebseinnahme zu erfassen, wenn sie später aufgrund einer endgültigen Abrechnung ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden muss. Der zurückgezahlte Betrag wird als Betriebsausgabe berücksichtigt.

## 2.3.3 Einnahmen aus dem Verkauf von Gegenständen des Betriebsvermögens

Verkaufen Sie Gegenstände des Betriebsvermögens, müssen Sie den Verkaufserlös in voller Höhe als Betriebseinnahme berücksichtigen. Ein Restbuchwert (ursprüngliche Anschaffungskosten  $\cdot$  bisherige Abschreibungen) wird allerdings als Betriebsausgabe angesetzt.

**Beispiel:**

Journalist Z leistet sich einen neuen Schreibtisch. Den alten Schreibtisch verkauft er für 500 EUR. Ursprünglich hatte dieser 1.300 EUR gekostet und war 9 Jahre lang in Gebrauch. Ausgehend von einer Nutzungsdauer von 13 Jahren liegen die bisherigen Abschreibungen bei 900 EUR ( $= 1.300 \text{ EUR} / 13 \times 9$ ). Der Restbuchwert beträgt 400 EUR ( $= 1.300 \text{ EUR} \cdot / 900 \text{ EUR}$ ). Z setzt in seiner Steuererklärung 500 EUR als Betriebseinnahmen und 400 EUR als Betriebsausgaben an.

Sind Sie umsatzsteuerpflichtig, müssen Sie auf den Verkauf Umsatzsteuer entrichten (s. Tz. 3).

### 2.3.4 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer, die ein Auftraggeber Ihnen zusammen mit dem Honorar überweist, gehört zu den Betriebseinnahmen.

Die eingenommene Umsatzsteuer müssen Sie zwar wieder an das Finanzamt abführen - es sei denn, Sie nehmen die Kleinunternehmer-Regelung in Anspruch -, trotzdem liegt hier kein durchlaufender Posten vor, der bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung außen vor bleiben würde (§ 4 Abs. 3 Satz 2 EStG).

Ebenfalls zu den Betriebseinnahmen gehört die vom Finanzamt erstattete Umsatzsteuer (s. Tz. 3.3).

**Beispiel:**

Autor K erhält im Jahr 2019 Honorare i. H. v. 4.000 EUR zzgl. 7 % USt (= 280 EUR). K hat also im Jahr 2019 Betriebseinnahmen in Höhe von 4.280 EUR.

Er hat sich 2019 ein Notebook für 1.000 EUR zzgl. 19 % USt (= 190 EUR) gekauft. Für sonstige Betriebsausgaben ist ihm Vorsteuer von 115 EUR in Rechnung gestellt worden. Die Umsatzsteuererklärung 2019 sieht wie folgt aus:

Von den Verlagen gezahlte Umsatzsteuer		280 EUR
./.. Vorsteuer Kauf Notebook	190 EUR	
./.. Vorsteuer sonstige Betriebsausgaben	115 EUR	./.. 305 EUR
<b>= Umsatzsteuer-Guthaben</b>		<b>25 EUR</b>

Der Erstattungsbetrag von 25 EUR gehört im Jahr der Erstattung zu den Betriebseinnahmen.

### 2.3.5 Vergütung VG WORT

Zu den Betriebseinnahmen zählen auch die Vergütungen, die Sie von der „Verwertungsgesellschaft WORT“ erhalten (s. Tz. 5).

### 2.4 Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die durch den Betrieb Ihrer selbstständigen schriftstellerischen bzw. journalistischen Tätigkeit veranlasst sind (§ 4 Abs. 4 EStG). Eine genauere Definition sucht man auch hier im Gesetz vergeblich.

Wichtig ist die Unterscheidung zwischen

- sofort in voller Höhe abzugsfähigen Betriebsausgaben,
- geringwertigen Wirtschaftsgütern und Wirtschaftsgütern, die abgeschrieben werden müssen (nicht sofort in voller Höhe abzugsfähige Betriebsausgaben), und
- nicht bzw. nur beschränkt abzugsfähigen Betriebsausgaben.

## 2.4.1 Es gilt das Abflussprinzip

Ihre beruflichen Aufwendungen sind grundsätzlich in dem Kalenderjahr als Betriebsausgaben absetzbar, in dem sie gezahlt werden (§ 11 Abs. 2 Satz 1 EStG).

**Ausnahme:** Auch für **regelmäßig wiederkehrende Ausgaben** gilt die 10-Tage-Regel. Wenn Sie in der Zeit vom 1.1. bis 10.1.2020 eine regelmäßig wiederkehrende betriebliche Zahlung leisten, die wirtschaftlich in das Jahr 2019 gehört, z. B. die Miete für Ihr Büro oder die Umsatzsteuer für Dezember 2019, ist diese Betriebsausgabe in der Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2019 zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 EStG i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG).

**Besonderheit bei Zahlung mit ec-Karte oder Kreditkarte:** Haben Sie den Abrechnungsbeleg für einen betrieblichen Einkauf, z. B. Toner, noch im Dezember 2019 unterschrieben, dürfen Sie den Betrag bereits im Jahr 2019 als Betriebsausgabe abziehen, selbst wenn das Geld erst im Januar 2020 von Ihrem Konto abgebucht wurde (FG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 18.3.2013, 5 K 1875/10, EFG 2013 S. 1029).

**Möglichkeit zur Gewinnsteuerung:** Durch bewusstes Steuern von Zahlungen haben Sie gute Möglichkeiten, Ihren Gewinn so zu verlagern, wie es für Sie am vorteilhaftesten ist. Wenn Sie Wert darauf legen, dass sich eine Zahlung im laufenden Jahr als Betriebsausgabe auswirkt, müssen Sie darauf achten, dass der Betrag auch in diesem Jahr Ihrem Bankkonto belastet wird.

## 2.4.2 Sofort in voller Höhe abzugsfähige Betriebsausgaben

Hierzu gehören z. B. Telefon- und Internetkosten, Büromiete oder Arbeitszimmerkosten, Porto, Toner, Papier, Büromaterial, Fachliteratur usw. Auch die von Ihnen gezahlte bzw. die an das Finanzamt abgeführte Umsatzsteuer zählt zu diesen Betriebsausgaben.

Sofort in voller Höhe abzugsfähige Betriebsausgaben sind auch die Anschaffungskosten für abnutzbare, bewegliche sowie selbstständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z. B. Schreibtisch, Bürostuhl, Schrank, Telefaxgerät, Kopierer, Lampen usw.). Voraussetzung ist, dass deren Anschaffungskosten einen bestimmten Betrag nicht übersteigen (§ 6 Abs. 2 EStG).

Für Anschaffungen seit 1.1.2018 liegt die Grenze für diese **geringwertigen Wirtschaftsgüter** (GWG) bei 800 EUR (ohne USt). Dabei gibt es allerdings Besonderheiten zu beachten (s. Tz. 2.4.3).

## 2.4.3 Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Besonderheiten gibt es bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) zu beachten (BMF, Schreiben v. 30.9.2010, BStBl 2010 I S. 755).

3 Fälle sind hier zu unterscheiden:

### 1. Wirtschaftsgüter mit Netto-Anschaffungskosten bis 250 EUR

Bei Wirtschaftsgütern, deren Anschaffungskosten nicht mehr als 250 EUR betragen, haben Sie ein Wahlrecht zwischen

- Sofortabschreibung (§ 6 Abs. 2 EStG) oder
- Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Sie können das Wahlrecht für jedes Wirtschaftsgut individuell in Anspruch nehmen (wirtschaftsgut-bezogenes Wahlrecht).

Bei der GWG-Grenze von 250 EUR handelt es sich um einen **Nettobetrag**, gleichgültig, ob Sie die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen können oder nicht.

#### Beispiel:

Autor E kauft 2019 einen Bürostuhl mit Anschaffungskosten von 250 EUR zuzüglich 19 % Umsatzsteuer = 47,50 EUR. Vorsteuerabzugsberechtigt ist er nicht. Die Anschaffungskosten von 297,50 EUR kann er 2019 sofort in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehen.

### 2. Wirtschaftsgüter mit Netto-Anschaffungskosten über 250 EUR bis zu 800 EUR

Bei Wirtschaftsgütern mit Anschaffungskosten über 250 EUR bis zu 800 EUR netto können Sie wählen zwischen der

- Sofortabschreibung in voller Höhe und Aufnahme in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis (mit Angabe des Anschaffungsdatums und der Anschaffungskosten) – das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn die Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind;
- Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer;
- **Poolabschreibung**. Hier werden **alle** Wirtschaftsgüter in einem sog. **Sammelposten** zusammengefasst und die Anschaffungskosten auf 5 Jahre verteilt, sodass Sie jedes Jahr 1/5 als Abschreibung ansetzen können. Die tatsächliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts laut AfA-Tabelle spielt dabei keine Rolle.

#### Praxis-Tipp:

Sie müssen bei der Poolabschreibung für jedes Jahr einen neuen Pool bilden. Die einzelnen Wirtschaftsgüter führen Sie am besten in einem separaten Anlagekonto, in dem jedes Wirtschaftsgut mit Anschaffungsdatum und -kosten aufgelistet ist. So behalten Sie den Überblick bei den unterschiedlichen Abschreibungen.

Für Wirtschaftsgüter mit einer tatsächlichen Nutzungsdauer **unter 5 Jahren**, z. B. PC, bedeutet die Poolabschreibung einen Nachteil. Umgekehrt ist die Poolabschreibung vorteilhaft bei einer längeren Nutzungsdauer, etwa bei Büromöbeln mit einer Nutzungsdauer laut AfA-Tabelle von 13 Jahren. Vorteilhaft bei der Poolabschreibung ist darüber hinaus, dass es für die im Sammelposten zusammengefassten Wirtschaftsgüter im Anschaffungs- oder Einlagejahr den vollen Abschreibungssatz von 20 % gibt, auch wenn die Anschaffung oder Einlage z. B. erst im Dezember erfolgt ist.

**Beispiel:**

Autor F hat in 2019 ein Bücherregal für netto 350 EUR erworben.

**Variante 1:**

F setzt die Kosten für das Regal in 2019 sofort in voller Höhe als Betriebsausgabe an (Sofortabschreibung).

**Variante 2:**

Er schreibt das Bücherregal über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 13 Jahren ab. Pro Jahr sind das Betriebsausgaben von rund 27 EUR.

**Variante 3:**

F stellt den Betrag von 350 EUR in einen Sammelposten ein. Die Anschaffungskosten verteilen sich dann auf 5 Jahre. In den Jahren 2019 bis 2023 fallen somit Betriebsausgaben in Höhe von je 70 EUR an.

**Praxis-Tipp**

Wer in einem Jahr keinen oder nur einen sehr niedrigen Gewinn hat und deshalb keine Steuern zahlen muss, ist an einer Sofortabschreibung der GWG regelmäßig nicht interessiert. In einem solchen Fall empfiehlt es sich, die GWG innerhalb ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abzuschreiben. Dann wird ein großer Teil der Abschreibung auf spätere Jahre verschoben.

Das Wahlrecht zwischen der Sofortabschreibung und der Abschreibung über die betriebliche Nutzungsdauer kann bei GWG mit Anschaffungskosten bis zu 800 EUR für jedes GWG individuell beansprucht werden.

**3. Wirtschaftsgüter mit Netto-Anschaffungskosten über 800 EUR bis zu 1.000 EUR**

Für diese Wirtschaftsgüter haben Sie die Wahl zwischen der

- Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und
- Poolabschreibung.

**Wichtig:** Schreiben Sie Ihre Wirtschaftsgüter mit Netto-Anschaffungskosten von mehr als 250 EUR bis zu 800 EUR im ersten Jahr sofort ab, dürfen Sie Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von mehr als 800 EUR bis zu 1.000 EUR nur „normal“ innerhalb der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ab-

schreiben. **Eine Poolabschreibung** gibt es für die Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von mehr als 800 EUR bis 1.000 EUR dann nicht, weil eine solche **nur einheitlich für alle Wirtschaftsgüter** mit Anschaffungskosten von mehr als 250 EUR bis 1.000 EUR in Anspruch genommen werden darf (§ 6 Abs. 2a Satz 5 EStG).

Wenn Sie sich also für die Alternative **Poolabschreibung** entscheiden, müssen Sie **alle GWG** mit Netto-Anschaffungskosten über 250 EUR bis zu 1.000 EUR in einen **Sammelposten** einstellen, der dann über 5 Jahre mit jährlich 20 % gewinnmindernd aufzulösen ist (§ 6 Abs. 2a Satz 2 EStG). Die Sofortabschreibung steht Ihnen für alle im gleichen Jahr angeschafften GWG mit Netto-Anschaffungskosten über 250 EUR bis zu 800 EUR nicht zu.

## 2.4.4 Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer

Der Grundsatz, dass Betriebsausgaben den steuerlichen Gewinn sofort im Zeitpunkt der Bezahlung mindern, gilt nicht uneingeschränkt. Denn Freiberufler müssen auch im Rahmen der Einnahmen-Überschuss-Rechnung die Vorschriften über die Absetzung für Abnutzung (**AfA**) befolgen.

Absetzung für Abnutzung bedeutet: Bei Wirtschaftsgütern, die länger als ein Jahr genutzt werden (z. B. PC, Schreibtisch, Aktenschrank usw.) und deren Anschaffungskosten (ohne Umsatzsteuer) **mehr als 1.000 EUR** betragen, muss der Kaufpreis auf die Zeit der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgeteilt und mit dem jeweiligen Anteil in den einzelnen Jahren als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Diese anteilige Berücksichtigung in den einzelnen Jahren als Betriebsausgabe bezeichnet man als **Abschreibung**. Wann die Gegenstände bezahlt wurden, spielt in diesem Fall keine Rolle.

**Wichtig:** Für Anschaffungen seit 1.1.2011 gibt es nur noch die Möglichkeit der linearen Abschreibung; die degressive AfA wurde abgeschafft. Wer allerdings für Anschaffungen vor 1.1.2008 und im Zeitraum vom 1.1.2009 bis 31.12.2010 die degressive Abschreibungsmethode gewählt hat, kann diese auch im Veranlagungszeitraum 2019 weiterführen.

### Lineare AfA

Bei der linearen AfA nach § 7 Abs. 1 EStG ermitteln Sie den jährlichen Abschreibungsbetrag, indem Sie die Anschaffungskosten durch die Nutzungsdauer teilen. Der Abschreibungsbetrag ist also jedes Jahr gleich hoch. Da die Anschaffung normalerweise nicht zum 1.1. eines Jahres erfolgt, ergeben sich für das erste und letzte Jahr oft Abweichungen von diesem Ansatz. Im ersten und letzten Jahr gibt es nur eine zeitanteilige Abschreibung. Ihnen steht nämlich für jeden Monat  $1/12$  der Jahres-AfA zu (§ 7 Abs. 1 Satz 4 EStG). Der Monat der Anschaffung zählt immer als ganzer Monat, auch wenn Sie das Wirtschaftsgut erst am Monatsende anschaffen.

Unterliegen Ihre Honorareinnahmen der Umsatzsteuer, müssen Sie beachten, dass die Abschreibungen stets von den Anschaffungskosten **ohne Umsatzsteuer** vorgenommen werden. Die vom Lieferanten in Rechnung gestellte Vorsteuer erhalten Sie ja vom Finanzamt zurück.

**Beispiel:**

Autor N hat am 11.7.2019 einen ausschließlich beruflich genutzten Bücherschrank gekauft, dessen voraussichtliche Nutzungsdauer 13 Jahre beträgt. Die Anschaffungskosten betragen 1.040 EUR zzgl. 19 % (= 197,60 EUR) Umsatzsteuer.

**Variante 1:**

Die Honorareinnahmen von N unterliegen der Umsatzsteuer. Folge: Die abzugsfähige lineare Jahres-AfA beträgt 1.040 EUR : 13 = 80 EUR. Für das Jahr 2019 stehen N wegen der Anschaffung im Juli nur 6/12 der Jahres-AfA, also 40 EUR zu. Diesen Betrag berücksichtigt er in der Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2019 als Betriebsausgabe.

**Variante 2:**

Die Honorareinnahmen von N unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer von 197,60 EUR gehört mit zur Bemessungsgrundlage für die Abschreibung. Da die Anschaffungskosten in diesem Fall 1.040 EUR + 197,60 EUR = 1.237,60 EUR betragen, beläuft sich die AfA auf 1.237,60 EUR : 13 = 95,20 EUR jährlich. Für 2019 kann N nur 6/12 der Jahres-AfA, also 47,60 EUR als Betriebsausgabe abziehen. Diesen Betrag trägt er in der Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2019 als Betriebsausgabe ein.

**Degressive AfA**

Bei der degressiven AfA nach § 7 Abs. 2 EStG wird ein jährlich gleichbleibender Prozentsatz auf die Anschaffungskosten im Anschaffungsjahr und auf den Restbuchwert der Folgejahre angewendet. Dadurch wird erreicht, dass die AfA im Erstjahr am höchsten und in den Folgejahren niedriger ist. Der gleichbleibende Prozentsatz hängt von der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ab – er ist der Höhe nach begrenzt. Der Höchstsatz der degressiven AfA beträgt für Anschaffungen nach dem 31.12.2008 und vor dem 1.1.2011 das 2,5-Fache des linearen AfA-Satzes, jedoch maximal 25 %.

**Wechsel zwischen den Abschreibungsmethoden**

An die einmal gewählte Abschreibungsmethode sind Sie grundsätzlich gebunden. Da jedoch bei der degressiven Abschreibung der Abschreibungsbetrag von Jahr zu Jahr kleiner wird, dürfen Sie **von der degressiven zur linearen AfA wechseln (§ 7 Abs. 3 EStG)**. Das ist ab dem Zeitpunkt zu empfehlen ist, ab dem die lineare AfA höher ist als die degressive AfA.

**AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums**

Zur Vereinfachung und Vermeidung von Streitigkeiten hat das Bundesfinanzministerium (BMF) amtliche AfA-Tabellen herausgegeben. Dort ist die Nutzungsdauer für eine Vielzahl von Wirtschaftsgütern festgelegt. Die angegebenen Werte beziehen sich auf neue Gegenstände (BMF, Schreiben v. 15.12.2000, BStBl 2000 I S. 1532).

**Praxis-Tipp:**

Die Tabellen sind nicht rechtsverbindlich. Das bedeutet, wenn Sie im Einzelfall nachweisen können, dass z. B. wegen intensivem Gebrauch die Nutzungsdauer kürzer ist als vom BMF vorgesehen, dürfen Sie eine geringere Nutzungsdauer ansetzen. Der Abschreibungsbetrag fällt pro Jahr dementsprechend höher aus.

Gegenstand	Nutzungsdauer in Jahren	AfA-Satz in %
Aktenvernichter, Reißwolf	8	12,5
Auto (Pkw)	6	16,6
Autotelefon	5	20
Büromöbel (Bücherregal, Aktenschrank, Schreibtisch, Stuhl, Lampe, Besprechungstisch usw.)	13	7,7
CD-Player	7	14,3
Computer	3	33,3
Drucker	3	33,3
Faxgerät	6	16,6
Fotokopierer	7	14,3
Laptop	3	33,3
Notebook	3	33,3
PC u. Peripheriegeräte (Drucker, Scanner, Bildschirm, usw.)	3	33,3
Radio	7	14,3
Smartphone	3	33,3
Stereoanlage	7	14,3
Tablet	3	33,3
Telefon	8	12,5
Teppich, normal	8	12,5
Teppich, hochwertig (über 500 EUR pro qm)	15	6,6
Videorekorder	7	14,3



**Praxis-Tipp:**

Gebrauchte Wirtschaftsgüter können je nach Alter, Beschaffenheit und voraussichtlichem Einsatz innerhalb kürzerer Abschreibungszeiträume abgesetzt werden (BFH, Urteil v. 14.4.2011, IV R 8/10, BStBl 2011 II S. 709; BMF, Schreiben v. 28.5.1993, BStBl 1993 I S. 483).

## 2.4.5 Investitionsabzugsbetrag

Abschreibungen gibt es eigentlich nur für tatsächlich angeschaffte Gegenstände. Kleine und mittlere Unternehmen können aber vom Investitionsabzugsbetrag profitieren (§ 7g EStG). Denn Investitionsabzugsbeträge können für die **künftige** Anschaffung von Wirtschaftsgütern geltend gemacht werden. Bis zu **40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten** dürfen Sie gewinnmindernd abziehen.

**Beispiel:**

Autor J beabsichtigt, im Jahr 2020 einen ausschließlich beruflich genutzten PC für 1.200 EUR anzuschaffen. Bereits für das Jahr 2019 kann er 40 % von 1.200 EUR = 480 EUR als Investitionsabzugsbetrag gewinnmindernd berücksichtigen.

Einnahmen-Überschuss-Rechner erhalten den Investitionsabzugsbetrag, wenn ihr Gewinn ohne Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags nicht höher als **100.000 EUR** ist (§ 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1c EStG). Der Investitionsabzugsbetrag steht Ihnen auch für gebrauchte Wirtschaftsgüter zu. Insgesamt können Sie Investitionsabzugsbeträge bis zu maximal 200.000 EUR ansetzen.

Schaffen Sie das Wirtschaftsgut, für das Sie den Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht haben, tatsächlich an, muss der Investitionsabzugsbetrag **aufgelöst** werden. Die Auflösung hat eine Gewinnerhöhung zur Folge, die aber quasi neutralisiert wird. Denn Sie dürfen im Jahr der Anschaffung die Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts um bis zu 40 % verringern – maximal bis zur Höhe des aufgelösten Investitionsabzugsbetrags – und diesen Betrag als Betriebsausgabe erfassen (§ 7g Abs. 2 EStG). Das angeschaffte Wirtschaftsgut kann ganz normal abgeschrieben werden. Bemessungsgrundlage sind allerdings die gekürzten Anschaffungskosten.

**Beispiel:**

Autor O hatte in seiner Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2018 einen Investitionsabzugsbetrag für die in 2019 geplante Anschaffung eines Notebooks für 1.200 EUR gebildet (40 % von 1.200 EUR = 480 EUR). Diese Anschaffung ist in 2019 tatsächlich zum prognostizierten Preis von 1.200 EUR erfolgt. Den Betrag von 480 EUR muss er in der Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2019 wie Betriebseinnahmen hinzurechnen. Gleichzeitig kann er bis zu 480 EUR (also bis zur Höchstgrenze von 40 % der Anschaffungskosten) von den Anschaffungskosten des Notebooks als Betriebsausgabe in der Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2019 ansetzen. Damit vermindern sich die Anschaffungskosten des Notebooks auf (1.200 EUR – 480 EUR =) 720 EUR. Das Notebook kann z. B. über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 3 Jahren abgeschrieben werden. Bemessungsgrundlage für die Abschreibung sind dann die gekürzten Anschaffungskosten von 720 EUR.

Schaffen Sie den Gegenstand nicht innerhalb von 3 Jahren an, wird der Investitionsabzugsbetrag **rückwirkend wieder gestrichen**. Die betreffende Veranlagung wird zu Ihrem Nachteil geändert. Dadurch kann es zu einer verzinnten Steuernachforderung kommen. Die Nachzahlungszinsen betragen 6 % pro Jahr (§ 7g Abs. 3 EStG, § 233a Abs. 2 AO).

Für den Investitionsabzugsbetrag gelten diese Voraussetzungen:

- Der Steuerpflichtige **übermittelt** alle Beträge rund um den Investitionsabzugsbetrag (Abzugsbeträge, Hinzurechnungen, rückgängig gemachte Beträge usw.) **elektronisch** (§ 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EStG).
- Das Wirtschaftsgut muss mindestens bis zum Ende des Jahres nach der Anschaffung ausschließlich oder fast ausschließlich **betrieblich genutzt** werden (§ 7g Abs. 1 Satz 1 EStG).

Eine Investitionsabsicht und die genaue Bezeichnung des Gegenstands, der angeschafft werden soll, sind nicht erforderlich.

## 2.4.6 Sonderabschreibung für kleine und mittlere Betriebe

Bei neuen oder gebrauchten beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens dürfen Sie unter bestimmten Voraussetzungen im Jahr der Anschaffung und den 4 darauffolgenden Jahren zusätzlich zur normalen Abschreibung eine Sonderabschreibung von insgesamt 20 % der Anschaffungskosten geltend machen (§ 7g Abs. 5 und 6 EStG).

### Praxis-Tipps:

- Sie können den vollen Abschreibungsbetrag von 20 % bereits im Anschaffungsjahr absetzen. Das gilt auch, wenn Sie den Gegenstand während des Jahres oder sogar erst im Dezember kaufen.
- Sie dürfen die Sonderabschreibung von 20 % beliebig auf verschiedene Jahre innerhalb des 5-Jahres-Zeitraums verteilen.
- Genauso gut dürfen Sie die Sonderabschreibung aber auch erst im fünften und damit letzten Jahr geltend machen.

Diese Abschreibungsregelung bietet kleinen und mittleren Betrieben eine gute Möglichkeit der **Gewinngestaltung**: In den ersten 5 Jahren können zusätzlich zur normalen linearen Abschreibung insgesamt 20 % der Anschaffungskosten als Sonderabschreibung geltend gemacht werden, wobei die Gesamtabschreibung die Anschaffungskosten natürlich nicht übersteigen darf. Diese Abschreibungsvergünstigung kommt für nahezu alle Autoren und Journalisten in Betracht.

### Begünstigter Personenkreis

Der Gesetzgeber möchte mit der Sonderabschreibung nur kleinen und mittleren Betrieben einen Steuervorteil verschaffen:

- Einnahmen-Überschuss-Rechner erhalten die Sonderabschreibung, wenn der Gewinn im Jahr vor der Anschaffung des Wirtschaftsguts nicht mehr als 100.000 EUR betragen hat. Dabei ist zu beachten, dass Investitionsabzugsbeträge den Gewinn des Vorjahres nicht beeinflussen dürfen. Maßgebender Gewinn ist also der Gewinn, der sich vor Abzug von Investitionsabzugsbeträgen ergibt.

- Freiberufler, die ihren Gewinn ausnahmsweise über eine Bilanz ermitteln, dürfen im Jahr vor der Anschaffung des Wirtschaftsguts, für das die Sonderabschreibung vorgenommen werden soll, ein Betriebsvermögen von höchstens 235.000 EUR haben (§ 7g Abs. 6 EStG i. V. m. § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG).

### Anforderungen an den angeschafften Gegenstand

Auch der angeschaffte Gegenstand muss verschiedenen Anforderungen genügen. Ist eine Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine bereits vorgenommene Sonderabschreibung vom Finanzamt rückgängig gemacht werden. Die Sonderabschreibung setzt Folgendes voraus:

- Das neue oder gebrauchte Wirtschaftsgut muss beweglich und abnutzbar sein und zum betrieblichen Anlagevermögen gehören (§ 7g Abs. 5 EStG).
- Das Wirtschaftsgut muss bis zum Ende des auf die Anschaffung folgenden Jahres, zu mindestens 90% betrieblich genutzt werden (§ 7g Abs. 6 Nr. 2 EStG).

#### Beispiel:

Autor A erwarb im Juli 2019 einen Bücherschrank für 1.300 EUR. Neben der linearen AfA kann A im Jahr 2019 zusätzlich eine Sonderabschreibung von 20 % von 1.300 EUR = 260 EUR als Betriebsausgabe geltend machen.

**Wichtig:** Bei sog. Pool-Wirtschaftsgütern (s. Tz. 2.4.3) gewährt die Finanzverwaltung keine Sonderabschreibung i. H. v. bis zu 20 % der Anschaffungskosten in den ersten 5 Jahren (BMF, Schreiben v. 30.9.2010, BStBl 2010 I S. 755, Tz. 14).

## 2.4.7 Nicht bzw. nur beschränkt abzugsfähige Betriebsausgaben

Von dem Grundsatz, dass Betriebsausgaben in voller Höhe abzusetzen sind, gibt es einige Ausnahmen. So dürfen z. B.

- betrieblich veranlasste **Geschenke** nur abgezogen werden, wenn die Anschaffungskosten der dem Empfänger im Kalenderjahr zugewendeten Gegenstände 35 EUR nicht übersteigen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG),
- geschäftlich veranlasste **Bewertungskosten** nur in Höhe von 70 % der Aufwendungen als Betriebsausgaben berücksichtigt werden (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG).

## 2.4.8 ABC wichtiger Betriebsausgaben

### Arbeitsverträge mit Ehegatten oder Kindern

Unterstützt Sie Ihr Ehegatte oder ein Kind bei Ihrer Berufsausübung, kann diese Mitarbeit steuerlich berücksichtigt werden, wenn sie im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolgt. Den gezahlten Arbeitslohn können Sie als Betriebsausgaben absetzen.

Die Mitarbeit kann auch im Rahmen eines sog. Minijobs erfolgen, was in der Regel steuerlich besonders vorteilhaft ist. Der Grund: Würde der als Betriebsausgabe abgesetzte Arbeitslohn des Arbeitnehmer-Ehegatten pauschal versteuert, bleibt er bei der gemeinsamen Veranlagung der Ehegatten außer Ansatz.

Die Verdienstgrenze für Minijobber liegt bei 450 EUR.

### **Arbeitszimmer**

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind steuerlich absetzbar (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG), wenn

- **kein anderer Arbeitsplatz** für die betriebliche oder berufliche Betätigung zur Verfügung steht (Abzugsbeschränkung auf 1.250 EUR);
- das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung** darstellt (keine Abzugsbeschränkung, sondern voller Abzug).

#### **Praxis-Tipp:**

Üben Sie Ihre schriftstellerische bzw. journalistische Tätigkeit nebenberuflich aus, steht Ihnen dafür normalerweise kein anderer Arbeitsplatz als das häusliche Arbeitszimmer zur Verfügung. Ihre Arbeitszimmerkosten sind dann bis zu 1.250 EUR absetzbar. Es spielt hier keine Rolle, ob Sie für Ihre Haupttätigkeit einen Arbeitsplatz zur Verfügung haben, denn es wird für jede Tätigkeit einzeln geprüft, ob ein anderer Arbeitsplatz vorliegt oder nicht.

Das häusliche Arbeitszimmer muss darüber hinaus **nahezu ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt** werden. Eine untergeordnete private Mitbenutzung des Arbeitszimmers von nicht mehr als 10 % ist unschädlich (BMF, Schreiben v. 6.10.2017, BStBl 2017 II S. 1320, Rz 3). Die betriebliche / berufliche Nutzung muss danach mindestens 90 % der Gesamtnutzung betragen – dann wird das Arbeitszimmer „so gut wie ausschließlich“ betrieblich / beruflich genutzt.

#### **Praxis-Tipp:**

Beträgt die private Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 10 %, sind leider gar keine Arbeitszimmerkosten abzugsfähig. Eine Aufteilung der Aufwendungen in einen privaten und einen beruflichen Anteil, z. B. 60:40, hat der BFH ausdrücklich abgelehnt (BFH, Beschluss v. 27.7.2015, GrS 1/14, BStBl 2016 II S. 265).

### **Bewertungskosten**

Eine Bewirtung von Geschäftsfreunden liegt vor, wenn Sie als Autor aus geschäftlichem Anlass andere Personen zum Essen oder Trinken einladen, z. B. um bereits bestehende Geschäftsbeziehungen zu pflegen oder neue anzubahnen. Die Bewirtung sollte nicht in Ihrer Privatwohnung stattfinden, das ist dem Finanzamt zu privat. Feiern sollten Sie möglichst nur betriebliche Anlässe, so z. B. ein Firmenjubiläum, eine Preisverleihung oder einen lukrativen Vertragsabschluss. Auch empfiehlt es sich, möglichst keine Freunde, Verwandten und Bekannten einzuladen. Das Finanzamt könnte sonst die betriebliche Veranlassung infrage stellen.

Verwenden Sie als Nachweis nach Möglichkeit den Vordruck, der meist auf der Rückseite der Gaststättenrechnungen abgedruckt ist. Machen Sie darauf folgende Angaben (Name und Anschrift der Gaststätte sowie Tag der Bewirtung ergeben sich bereits aus der Gaststättenrechnung):

- Ihr eigener Name als bewirtende Person,
- Namen der bewirteten Personen,
- genauer Anlass der Bewirtung,
- Ihre Unterschrift.

Reicht der Platz auf der Rechnung nicht aus, machen Sie diese Angaben auf einem Zusatzblatt.

Alle Rechnungsposten müssen einzeln und mit genauer Bezeichnung aufgeführt werden. Der Beleg muss maschinell erstellt und registriert worden sein.

Der Betriebsausgabenabzug ist auf **70 %** der nachgewiesenen Kosten begrenzt. Sie dürfen also in Ihrer Einnahmen-Überschuss-Rechnung nur 70 % des tatsächlichen Rechnungsbetrags als Betriebsausgabe ansetzen oder 100 % als Betriebsausgaben und den nicht abzugsfähigen 30 %-Anteil als Betriebseinnahme.

Bewirtungskosten müssen einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden (§ 4 Abs. 7 EStG).

#### **Praxis-Tipp:**

Obwohl die Bewirtungskosten selbst einkommensteuerrechtlich nur zu 70 % abziehbar sind, können Sie als vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer die auf angemessene Bewirtungskosten entfallende **Vorsteuer zu 100 %** geltend machen.

### **Computer**

Aufwendungen für einen beruflich/betrieblich genutzten PC können als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Die Regeln für geringwertige Wirtschaftsgüter und der Abschreibung sind zu beachten.

Alle Computerbestandteile müssen zusammengefasst und einheitlich beschrieben werden. Für die Abschreibung des Computers oder externer Peripheriegeräte ist der Kaufpreis auf die Jahre der voraussichtlichen Nutzung zu verteilen. Nach der amtlichen AfA-Tabelle beträgt die Nutzungsdauer für PCs, Notebooks und Peripheriegeräte 3 Jahre. Bei PCs, die im Sammelposten erfasst werden, beträgt der Abschreibungssatz 20 %. Für Software gilt eine Nutzungsdauer von 3 bis 5 Jahren.

### **Fachliteratur**

Bei reinen Fachzeitschriften mit unmittelbarem Bezug zu Ihrer Autorentätigkeit gibt es keine Probleme mit dem sofortigen Betriebsausgabenabzug. Bei Fachbüchern müssen Sie unbedingt darauf achten, dass auf dem Beleg der genaue Titel angegeben ist. Der Vermerk „Fachliteratur“ auf der Quittung reicht nicht aus.

### Fortbildungskosten

Bei einer betrieblichen/beruflichen Fortbildung können Sie die Kosten absetzen, z. B. Seminargebühren, Messebesuche, Tagungskosten.

Wird ein Seminar besucht (betrieblich/beruflich veranlasst) und daneben eine private Veranstaltung (privat veranlasst), kann eine Aufteilung der Gesamtaufwendungen in einen abziehbaren betrieblich/beruflich veranlassten Teil und in einen nicht abziehbaren privat veranlassten Teil vorgenommen werden (BFH, Beschluss v. 21.9.2009, GrS 1/06, BStBl 2010 II S. 672).

Von einer solchen Aufteilung ist ausnahmsweise nur dann abzusehen, wenn der eine oder andere Teil von völlig untergeordneter Bedeutung ist. Bei einer untergeordneten betrieblichen/beruflichen Mitveranlassung (< 10 %) sind die Aufwendungen in vollem Umfang nicht als Betriebsausgaben abziehbar (BMF, Schreiben v. 6.7.2010, BStBl 2010 I S. 614, Rn. 11). Liegt die private Mitveranlassung unter 10 %, sind die Aufwendungen in vollem Umfang abziehbar, auch die Kosten der Hin- und Rückreise.

### Geschenke

Geschenke an Geschäftsfreunde dürfen Sie als Betriebsausgabe abziehen, wenn es eine betriebliche Veranlassung dafür gibt. Schreiben Sie daher die Art der geschäftlichen Beziehung, den Namen des Empfängers und den Anlass für das Geschenk unbedingt auf den Beleg.

Geschenke sind pro Empfänger und Jahr nur bis zur Höhe von **35 EUR** als Betriebsausgaben abzugsfähig (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG). Sie müssen einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden. Bei nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Autoren ist die 35-EUR-Grenze als Bruttobetrag zu sehen.

Vorsteuerabzugsberechtigte Autoren können die beim Erwerb von betrieblich veranlassten Geschenken in Rechnung gestellte Vorsteuer abziehen, wenn die Aufwendungen für die **einem Empfänger** im Kalenderjahr zugewendeten Geschenke (Sachgeschenke und andere geldwerte Vorteile) **zusammengerechnet 35 EUR** (Nettobetrag ohne Vorsteuer) nicht übersteigen und die Aufwendungen für Geschenke **gesondert aufgezeichnet** wurden. Liegen Sie mit Ihren Geschenken teilweise über der Freigrenze von 35 EUR, müssen Sie die entsprechenden Kosten in der Anlage EÜR als nichtabziehbare Geschenke eintragen, wenn Sie zur Abgabe der Anlage EÜR verpflichtet sind oder diese freiwillig abgeben.

### Kraftfahrzeugkosten

Verwenden Sie Ihren zum **Privatvermögen** gehörenden Pkw auch im Rahmen Ihrer schreibenden Tätigkeit, können Sie die Gesamtkosten, also sowohl die Anschaffungskosten in Form von Abschreibungen als auch die laufenden Betriebskosten (Benzin- und Reparaturkosten, Versicherungen usw.) im Verhältnis der beruflichen zur gesamten Nutzung als Betriebsausgaben geltend machen.

Nutzen Sie den Pkw über 50 % beruflich, zählt er zum notwendigen Betriebsvermögen. Nutzen Sie den Pkw zu mindestens 10 %, aber nicht mehr als 50 % beruflich, kann er zum sog. **gewillkürten Betriebsvermögen** gerechnet werden (BFH, Urteil v. 2.10.2003, IV R 13/03, BStBl 2004 II S. 985). Die zeitnahe Aufnahme des Wirtschaftsguts in das betriebliche Bestandsverzeichnis (am besten gleich

beim Kauf) reicht als Nachweis aus, dass der Pkw zum gewillkürten Betriebsvermögen gehören soll (BMF, Schreiben v. 17.11.2004, BStBl 2004 I S. 1064).

Gehört der **Pkw** zum **Betriebsvermögen**, sind alle laufenden Kosten wie Benzin, Versicherung, Reparaturen usw. in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar. Für die Privatnutzung wird dann der Privatanteil als Betriebseinnahme angesetzt. Den Privatanteil können Sie bei einem zum notwendigen Betriebsvermögen gehörenden Pkw (betriebliche Nutzung über 50 %) nach folgenden Methoden ermitteln:

- Nach der **Listenpreisregelung**: In diesem Fall versteuern Sie monatlich 1 % des inländischen Listenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung.
- Nach der **Fahrtenbuchmethode**: Hierbei müssen Sie sämtliche Fahrten fortlaufend in einem Fahrtenbuch festhalten. Als Betriebsausgaben ist dann der Teil der Pkw-Kosten abziehbar, der auf die beruflichen Fahrten entfällt.

Achtung: Bei einem Pkw des gewillkürten Betriebsvermögens ist die 1 %-Regelung verboten. Führen Sie in diesem Fall kein Fahrtenbuch, können Sie den privaten Nutzungsanteil durch andere geeignete Unterlagen glaubhaft machen.

#### **Praxis-Tipp:**

Schaffen Sie sich ein **Elektroauto** als Betriebs-Pkw an, werden die 1 % nur vom halben Listenpreis berechnet. Das gilt bei einem Kauf vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2030. Wird ein Fahrtenbuch geführt, werden die Gesamtkosten ebenfalls halbiert.

Voraussetzung ist, dass die Kohlendioxidemission maximal 50 Gramm pro Kilometer oder die Reichweite des Fahrzeugs bei ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 60 Kilometer (bei Anschaffung vom 1.1.2022 bis 31.12.2024) bzw. 80 Kilometer (bei Anschaffung vom 1.1.2025 bis 31.12.2030) beträgt.

Für Fahrzeuge, die keine Kohlendioxidemissionen haben und deren Bruttolistenpreis unterhalb von 40.000 EUR liegt, wird sogar nur ein Viertel des Listenpreises angesetzt (bei Anschaffung vom 1.1.2019 bis 31.12.2030).

#### **Reisekosten**

Für Geschäftsreisen aufgrund Ihrer Autorentätigkeit (z. B. Besuch der Buchmesse oder Verlage) können Sie Reisekosten in Form von Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Nebenkosten (z. B. Kosten für Telefon, Garage, Parkplatz) als Betriebsausgaben geltend machen.

Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn Sie aus beruflichen Gründen auswärts tätig sind. Die **Fahrtkosten** rechnen Sie entweder mit den tatsächlichen Kosten oder mit der Reisekostenpauschale (0,30 EUR pro gefahrenem Kilometer) ab. Für die bei der Geschäftsreise anfallenden **Verpflegungsmehraufwendungen** werden Ihnen vom Finanzamt je nach Dauer der Abwesenheit Pauschbeträge anerkannt.

Abwesenheitsdauer bei Geschäftsreisen im Inland	Pauschbetrag
bis zu 8 Stunden	0 EUR
mehr als 8 Stunden	12 EUR
24 Stunden	24 EUR
An- und Abreisetag bei mehrtägiger Abwesenheit mit Übernachtung (die konkrete Dauer der Abwesenheit spielt keine Rolle), je	12 EUR

**Praxis-Tipp:**

Für Geschäftsreisen, die ab dem 1.1.2020 stattfinden, dürfen Sie höhere Verpflegungspauschalen ansetzen. Für Abwesenheiten ab 8 Stunden und für den An- und Abreisetag gibt es 14 EUR, bei einer Abwesenheit von 24 Stunden 28 EUR. Relevant werden diese Werte aber erst für Ihre Steuererklärung für das Jahr 2020. Für die Steuererklärung 2019 gelten die bisherigen Werte.

Für Ihre **Übernachungskosten** (im Inland) gibt es keine Pauschbeträge, hier müssen Sie Ihre Aufwendungen z. B. durch die Rechnung des Hotels nachweisen.

**Tipp:** Ganz bequem und einfach können Sie Ihre Geschäftsreisen mit dem Programm **Lexware Reisekosten 2020** aus unserem Haus aufzeichnen.

**Praxis-Tipp:**

Bei der Einkommensteuer können Sie nur die genannten Pauschalen als Betriebsausgaben abziehen, auch wenn Ihnen tatsächlich höhere Verpflegungskosten entstanden sind. Wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer sind, erhalten Sie jedoch umsatzsteuerlich die in den Hotel- und Restaurantrechnungen usw. enthaltenen Vorsteuerbeträge in tatsächlicher Höhe vom Finanzamt zurück.

**Beispiel:**

Autor F hat sich 2019 aus beruflichen Gründen 3 Tage in München aufgehalten. Seine Geschäftsreise begann am Montag um 7.00 Uhr und endete am Mittwoch um 20.00 Uhr. Der 3-tägige Aufenthalt hat zu Verpflegungsaufwendungen von 150 EUR zuzüglich 19 % Umsatzsteuer (28,50 EUR) = 178,50 EUR geführt.

Für den Anreise- und Rückreisetag steht F jeweils ein Verpflegungspauschbetrag von 12 EUR zu. Für Dienstag erhält er den vollen Verpflegungspauschbetrag von 24 EUR, sodass er in seiner Einnahmen-Überschuss-Rechnung 48 EUR (12 EUR + 24 EUR + 12 EUR) Verpflegungsmehraufwand als Betriebsausgaben absetzen kann. Daneben macht er als vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer die in den tatsächlich entstandenen Verpflegungskosten enthaltene Vorsteuer von 28,50 EUR geltend.



Hotelübernachtungen unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Für alle anderen Leistungen (Frühstück, Minibar usw.) gilt der Steuersatz von 19 %. Folglich müssen in den Hotelrechnungen die Leistungen getrennt nach Steuersätzen ausgewiesen werden. Übernachtungen mit Frühstück dürfen nicht pauschal in einer Summe abgerechnet werden. Eine Aufteilung ist zur zutreffenden Ermittlung der Umsatzsteuer zwingend erforderlich.

### Beispiel 1

Autor Q erhält für eine Übernachtung ohne Frühstück eine Rechnung über 80 EUR zzgl. 7 % USt = 5,60 EUR. Da kein Frühstück eingenommen wurde, sind die Übernachtungskosten in Höhe von 80 EUR Betriebsausgaben. Als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer kann Q die gezahlte Umsatzsteuer in Höhe von 5,60 EUR als Vorsteuer ansetzen.

### Beispiel 2

Autor W erhält für eine Übernachtung mit Frühstück eine Rechnung in Höhe von insgesamt 80 EUR netto. Davon entfallen 10 EUR auf das Frühstück. Auf Grund der unterschiedlichen Umsatzsteuersätze muss das Hotel die Positionen „Übernachtung“ mit 70 EUR zzgl. 7 % Umsatzsteuer = 4,90 EUR und „Frühstück“ mit 10 EUR zzgl. 19 % Umsatzsteuer = 1,90 EUR ausweisen. Den Betrag von 70 EUR für die Übernachtung kann W als Betriebsausgabe geltend machen, nicht dagegen die 10 EUR für das Frühstück. Als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer kann W die gezahlte Umsatzsteuer jedoch in voller Höhe von 6,80 EUR (= 4,90 EUR + 1,90 EUR) als Vorsteuer ansetzen.

## Steuerberatungskosten

Der Abzug von privaten Steuerberatungskosten als Sonderausgaben ist nicht möglich. Privat veranlasst sind z. B. die Kosten für das Ausfüllen des Hauptvordrucks, der Anlage Kind und der Anlage Vorsorgeaufwand.

Abziehbar als Werbungskosten oder Betriebsausgaben ist der Teil der Kosten, der im Zusammenhang mit einer Einkunftsart steht. Dazu zählen z. B. die Ermittlung der Einkünfte aus Ihrem Arbeitsverhältnis bzw. Ihrer Vermietung und Verpachtung oder für Ihre Gewinnermittlung und ggf. die Umsatzsteuererklärung usw.

„**Gemischte Steuerberatungskosten**“ betreffen sowohl die Privatsphäre als auch die Betriebs- bzw. Berufssphäre. Dazu zählen z. B. pauschale Steuerberaterhonorare, Anschaffungskosten für Steuerfachliteratur oder Software zur Ermittlung des Einkommens und der Einkünfte. Bei derartigen Kosten ist eigentlich im Rahmen einer sachgerechten Schätzung eine Zuordnung zu den Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten und den Kosten der Lebensführung vorzunehmen (BMF, Schreiben v. 21.12. 2007, BStBl 2007 I S. 256, Rdnr. 7). Hier gibt es aber eine **Vereinfachungsregelung**:

- Betragen die gemischten Kosten **nicht mehr als 100 EUR**, dürfen Sie diese ohne Aufteilung bei einer Einkunftsart Ihrer Wahl in voller Höhe als Betriebsausgaben/Werbungskosten abziehen.
- Betragen die gemischten Kosten **mehr als 100 EUR und nicht mehr als 200 EUR**, dürfen Sie 100 EUR bei einer Einkunftsart Ihrer Wahl als Betriebsausgaben/Werbungskosten abziehen. Der Restbetrag bleibt steuerlich unberücksichtigt.
- Betragen die gemischten Kosten **mehr als 200 EUR**, dürfen Sie 50 % bei einer Einkunftsart Ihrer Wahl als Betriebsausgaben/Werbungskosten abziehen. Die restlichen 50 % bleiben steuerlich unberücksichtigt.

### **Telefon, Telefax, Handy, Internet**

Beruflich entstandene Telefon-, Internet-, Handy- und Telefaxkosten sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Nutzen Sie z. B. für berufliche Telefonate das private Telefon oder aus beruflichen Gründen den privaten Internetanschluss, sind die dadurch entstandenen Kosten ebenfalls Betriebsausgaben.

Die Rechnung Ihres Telefon- bzw. Internetanbieters müssen Sie entsprechend im Verhältnis der beruflichen und der privaten Nutzung aufteilen. Eine Möglichkeit ist die Aufteilung anhand von **Einzelnachweisen**. Das kann bei Flatrate-Tarifen, bei denen es keine Einzelverbindungsnachweise gibt, aber sehr aufwendig werden. Denn Sie müssen immerhin 3 Monate lang Aufzeichnungen über die berufliche und private Nutzung führen.

Einfacher geht es, wenn Sie Ihre betrieblichen Telekommunikationsaufwendungen **schätzen**. Diese Schätzung sollte aber möglichst realistisch und für das Finanzamt vor allem nachvollziehbar sein. Sonst könnte es passieren, dass Sie Ihre Kosten doch aufwendig im Einzelnen nachweisen müssen oder der Finanzbeamte selber eine Schätzung vornimmt – und diese wird für Sie eher nachteilig ausfallen.

### **Vorsteuer**

Vorsteuer, die auf Rechnungen anderer Unternehmer an Sie gesondert ausgewiesen ist, dürfen Sie als Betriebsausgabe abziehen, wenn Ihre Einnahmen der Umsatzsteuer unterliegen. Wenn nicht, buchen Sie einfach den Bruttowert als Betriebsausgabe bzw. behandeln den Bruttowert einschließlich Vorsteuer als Bemessungsgrundlage für die Abschreibung.

## 2.4.9 Betriebsausgabenpauschale statt Einzelnachweis

Alle Betriebsausgaben müssen Sie grundsätzlich dem Finanzamt gegenüber nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Bei den Einkünften aus schriftstellerischer und journalistischer Tätigkeit hat die Finanzverwaltung jedoch nichts dagegen, wenn bei der Ermittlung dieser Einkünfte statt eines Einzelnachweises für die Betriebsausgaben eine Pauschale angesetzt wird. Das sind die **Voraussetzungen** (H 18.2 EStH „Betriebsausgabenpauschale“):

- Bei **hauptberuflicher** selbstständiger schriftstellerischer oder journalistischer Tätigkeit dürfen Sie als Betriebsausgabenpauschale 30 % der Betriebseinnahmen aus dieser Tätigkeit, höchstens jedoch 2.455 EUR jährlich, geltend machen.
- Bei einer schriftstellerischen **Nebentätigkeit** dürfen Sie als Betriebsausgabenpauschale 25 % der Betriebseinnahmen aus dieser Tätigkeit, höchstens jedoch 614 EUR jährlich, ansetzen. Nebenberuflich ist eine schriftstellerische Tätigkeit, wenn ihr zeitlicher Umfang höchstens 1/3 einer Vollzeitbeschäftigung ausmacht. Üben Sie **mehrere Nebentätigkeiten** aus, z. B. schriftstellerische und Vortragstätigkeit, erhalten Sie den Höchstbetrag von 614 EUR für alle Nebentätigkeiten, die unter die Pauschalierungsregelung fallen, nur einmal.

Haben Sie **höhere Betriebsausgaben**, dürfen Sie diese natürlich in Ihrer Steuererklärung im Wege des Einzelnachweises geltend machen.

## 2.5 Steuererklärung, Anlage EÜR und Anlage S

Als Freiberufler haben Sie steuerlich zwar einige Freiheiten, Gestaltungs- und Wahlmöglichkeiten. Um die Anlage EÜR kommen Sie jedoch nicht herum. Diese ist für alle Freiberufler Pflicht.

Der mit der Anlage EÜR festgestellte Gewinn / Verlust aus Ihrer schriftstellerischen bzw. journalistischen Tätigkeit wird in die **Anlage S** zur Einkommensteuererklärung übertragen.

Selbstständige müssen ihre Einkommensteuererklärung (Hauptvordruck, Anlage S, etc.) inklusive der Anlage EÜR grundsätzlich **elektronisch per ELSTER** an das Finanzamt zu übermitteln.

Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn ein Härtefallantrag gestellt wird und das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten (§ 60 Abs. 4 EStDV) auf diese elektronische Form verzichtet. In diesem Fall ist jedoch der Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (d. h. die Anlage EÜR in Papierform) beizufügen (§ 60 Abs. 4 Satz 2 2. Halbsatz EStDV).

Mit dem nachfolgenden Berechnungsschema können Sie Ihre Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ermitteln. Allerdings dürfen Sie dieses nicht beim Finanzamt abgeben, sondern müssen die Werte in die elektronisch zu übermittelnde Anlage EÜR übertragen.

<b>A</b>	<b>Betriebseinnahmen</b>	<b>EUR</b>
1.	Honorare (ggf. einschl. Umsatzsteuer)	
2.	Entgelte aus Hilfsgeschäften	
3.	Vom Finanzamt erstattete Umsatzsteuer	
4.	Vergütung VG WORT	
5.	Nicht abzugsfähige Bewertungskosten (30 %)	
6.	Nicht abzugsfähige Geschenke	
7.	Sonstige Betriebseinnahmen	
	<b>= Summe der Betriebseinnahmen</b>	
<b>B</b>	<b>Betriebsausgaben</b>	<b>EUR</b>
1.	Gehälter, Löhne (ggf. einschl. Lohnsteuer usw.)	
2.	Kosten für Arbeitszimmer	
3.	Bewertungskosten (100 %)	
4.	Geschenkaufwendungen (100 %)	
5.	Fachliteratur	
6.	Kraftfahrzeugkosten (beruflicher Anteil)	
7.	Porto	
8.	Reisekosten	
9.	Telefon-, Telefax- und Internetkosten (beruflicher Anteil)	
10.	Schreib- und Büromaterial	
11.	Bezahlte Vorsteuern	
12.	An das Finanzamt bezahlte Umsatzsteuer	
13.	Sonstige Betriebsausgaben	
14.	Anschaffungskosten für geringwertige Wirtschaftsgüter bis 250 EUR	
15.	Anschaffungskosten für geringwertige Wirtschaftsgüter bis 800 EUR	
16.	Auflösung Wirtschaftsgüterpool mit Anschaffungskosten bis 1.000 EUR netto	
17.	AfA auf sonstige Wirtschaftsgüter	
18.	Sonder-AfA nach § 7g EStG	
19.	Herabsetzung der Anschaffungskosten nach § 7g Abs. 2 EStG	
	<b>= Summe der Betriebsausgaben</b>	
<b>C</b>	<b>Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben</b>	<b>EUR</b>
	Summe der Betriebseinnahmen	
	./. Summe der Betriebsausgaben	
	+ Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge der Vorjahre nach § 7g Abs. 2 EStG	
	./. Investitionsabzugsbeträge für künftige Investitionen der nächsten 3 Jahre: 40 % von ... EUR	
	<b>= Gewinn / Verlust</b>	

## 3 Umsatzsteuer

Als freiberuflicher Schriftsteller oder Journalist sind Sie gleichzeitig Unternehmer i. S. d. Umsatzsteuergesetzes, gleichgültig, ob Sie diese Tätigkeit hauptberuflich oder nebenberuflich ausüben. Ist jemand Unternehmer, ist er dem Grunde nach auch umsatzsteuerpflichtig. Dies bedeutet, dass Sie für Ihre Tätigkeit Umsatzsteuer berechnen und an das Finanzamt abführen müssen.

Als Selbstständiger kommen Sie mit der Umsatzsteuer auf 2 Wegen in Berührung: zum einen bei Ausübung Ihrer unternehmerischen schriftstellerischen/journalistischen Tätigkeit und zum anderen bei Ihren beruflichen Einkäufen.

### 3.1 So funktioniert die Umsatzsteuer

Von seinen Auftraggebern muss der Unternehmer Umsatzsteuer kassieren (Ausgangsrechnung bzw. Gutschrift) und diese dann an das Finanzamt abführen. An seine Lieferanten, z. B. Buchhändler, muss er Umsatzsteuer bezahlen (Eingangsrechnung), die er sich aber als sog. „Vorsteuer“ vom Finanzamt zurückholen darf. Da die Vertragspartner eines Schriftstellers bzw. Journalisten – die Verlage – ebenfalls umsatzsteuerpflichtig sind, tut diesen die zusätzliche In-Rechnung-Stellung der Umsatzsteuer wirtschaftlich betrachtet nicht weh. Denn die Verlage erhalten die von Ihnen berechnete Umsatzsteuer ebenfalls als Vorsteuer vom Finanzamt wieder zurück.

Das Umsatzsteuergesetz kennt **2 Steuersätze**:

- Im Normalfall wird die Umsatzsteuer mit 19 %, dem sog. „Regelsteuersatz“, erhoben.
- Leistungen bestimmter Berufsgruppen – dazu gehören Sie als Schriftsteller bzw. Journalist – werden jedoch mit einem ermäßigten Steuersatz von 7 % besteuert (§ 12 Abs. 2 Nr. 7c UStG).

Von der den Verlagen in Rechnung gestellten 7-prozentigen Umsatzsteuer können Sie die Ihnen bei Käufen für Ihr „Unternehmen“ in Rechnung gestellte Vorsteuer abziehen und auf diese Weise vom Finanzamt zurückholen. Der Saldo zwischen Umsatzsteuer und Vorsteuer ergibt die tatsächliche Umsatzsteuer-Zahlung, die an das Finanzamt abzuführen ist (**Umsatzsteuer-Zahllast**).

#### **Beispiel:**

Das Honorar von Autor L beträgt im Jahr 2019 10.000 EUR zzgl. 7 % = 700 EUR Umsatzsteuer. Beim Kauf von Einrichtungsgegenständen für sein Arbeitszimmer, von Schreibmaterial, Druckerpatronen und Fachliteratur usw. werden ihm 2019 Vorsteuerbeträge von 500 EUR in Rechnung gestellt. Die Umsatzsteuer-Zahllast beträgt somit 200 EUR (= 700 EUR ./ 500 EUR).

**Wichtig:** Die Umsatzsteuer hat Auswirkungen auf Ihre Gewinnermittlung. Die von Ihnen eingenommene Umsatzsteuer gehört zu den Betriebseinnahmen. Umsatzsteuererstattungen des Finanzamts sind ebenfalls **Betriebseinnahmen**. Die an das Finanzamt abgeführte Umsatzsteuer und die von Ihnen gezahlte Umsatzsteuer z. B. für Büromöbel zählen zu den **Betriebsausgaben**.

## 3.2 Wann Sie die Umsatzsteuer zahlen müssen: Die Soll- und Ist-Besteuerung

Wenn Sie für einen Auftraggeber tätig werden, müssten Sie eigentlich die Umsatzsteuer für Ihre Leistungen schon dann zahlen, wenn Sie diese erbracht haben. Wann Ihr Auftraggeber zahlt, spielt keine Rolle. Diese Berechnung der Umsatzsteuer nach **vereinbarten Entgelten** wird auch **Soll-Besteuerung** genannt und ist der im UStG vorgesehene Regelfall (§ 16 Abs. 1 UStG). Die Soll-Besteuerung hat den entscheidenden Nachteil, dass Sie die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen müssen, bevor der Verlag oder ein anderer Auftraggeber bezahlt haben.

Als Freiberufler haben Sie aber zum Glück die Möglichkeit, die Berechnung der Umsatzsteuer nach **vereinnahmten Entgelten** zu beantragen. Das ist die sog. **Ist-Besteuerung** nach § 20 UStG. Hier entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem ein Entgelt eingegangen ist. Sie führen also erst dann die Umsatzsteuer an das Finanzamt ab, wenn Sie Ihr Honorar erhalten haben. Im Gegensatz zur Soll-Besteuerung kommt es nicht darauf an, wann Sie Ihre Leistung erbracht haben.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten Sie die Ist-Besteuerung immer **schriftlich** beim Finanzamt beantragen. Existenzgründer machen das auf dem „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“. Ansonsten reicht ein formloses Schreiben. Lassen Sie sich die Genehmigung schriftlich bestätigen.

Der Antrag für die Genehmigung der Besteuerung nach tatsächlichen Entgelten statt nach vereinbarten Entgelten kann zwar auch **konkludent** gestellt werden, z. B. mit der Umsatzsteuer-Voranmeldung. Dieser muss jedoch deutlich erkennbar zu entnehmen sein, dass die Umsätze auf der Grundlage der Ist-Einnahmen erklärt worden sind. Für die Zustimmung zur Ist-Besteuerung bedarf es keines förmlichen Verwaltungsakts, die Ist-Besteuerung kann vom Finanzamt auch durch Erlass eines entsprechenden Umsatzsteuerbescheids konkludent gestattet werden (BFH, Urteil v. 18.8.2015, V R 47/14, BFH/NV 2015 S. 1786). Eine Berechtigung zur Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten ist allerdings nicht vorhanden, wenn das Finanzamt keine oder keine nach außen hin erkennbare Entscheidung über einen entsprechenden Antrag bekannt gegeben hat (BFH, Beschluss v. 22.2.2013, V B 72/12, BFH/NV 2013 S. 984).

### Praxis-Tipp:

Beantragen Sie immer schriftlich die Ist-Besteuerung und lassen Sie sich die Genehmigung schriftlich vom Finanzamt bestätigen. Nur dann sind Sie auf der sicheren Seite und vermeiden hohe Umsatzsteuer-Nachzahlungen.

## 3.3 Wann Sie die Vorsteuer geltend machen können

Die Ist-Besteuerung gilt nur für die vereinnahmten Entgelte, d. h. die Einnahmenseite. Bei den Ausgaben und beim Vorsteuerabzug gibt es dagegen keinen Unterschied zur Soll-Besteuerung. Sie müssen also auch als Ist-Besteuerer nicht mit dem Vorsteuerabzug warten, bis die Rechnung bezahlt ist. Die Vorsteuer

ist bereits in dem Voranmeldungszeitraum abzugsfähig, in dem Ihnen die Rechnung Ihres Lieferanten vorliegt und die Lieferung / Leistung erfolgt ist, unabhängig vom Zahlungszeitpunkt.

In der Praxis wird bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung – da grundsätzlich keine Verbindlichkeiten „gebucht“ werden – die Betriebsausgabe mit der dazu gehörenden Vorsteuer meist erst im Zeitpunkt der Zahlung berücksichtigt und auch erst zu diesem Zeitpunkt in der Voranmeldung geltend gemacht. Das führt zwar gelegentlich zu einem Liquiditätsnachteil, vereinfacht aber die Aufzeichnungen sehr.

**Vorsicht:** Fallen Rechnung und Zahlung in verschiedene Jahre, sollten Sie von dieser vereinfachten „Buchungstechnik“ im eigenen Interesse absehen. Machen Sie in diesem Fall die Vorsteuer bereits in dem Jahr geltend, in dem Sie die Rechnung erhalten haben, und nicht erst im Jahr der Zahlung. Dann kann Ihnen keine Vorsteuer verloren gehen.

### 3.4 Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen

Um die Ihnen in Rechnung gestellte Vorsteuer dem Finanzamt gegenüber geltend zu machen, müssen Sie entsprechende Aufzeichnungen führen. Da dieser Aufwand häufig nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Erfolg steht, lässt der Gesetzgeber zu, dass Sie die abziehbare Vorsteuer nicht den einzelnen Rechnungen entnehmen müssen, sondern nach einem Durchschnittssatz feststellen können.

Dieser **Durchschnittssatz**, mit dem die Vorsteuer pauschal ermittelt wird, beträgt

- für Schriftsteller 2,6 % des Umsatzes,
- für Journalisten 4,8 % des Umsatzes (§ 23 UStG, §§ 69, 70 UStDV, Anlage zu §§ 69, 70 UStDV Abschnitt A Nr. IV 4 u. 5).

Die Durchschnittssatzregelung kann von Ihnen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn Ihr **Vorjahresumsatz** (Nettoumsatz ohne Umsatzsteuer) aus schriftstellerischer bzw. journalistischer Tätigkeit **61.356 EUR** nicht überstiegen hat (§ 69 Abs. 3 UStDV).

Bei Existenzgründern gibt es keinen Vorjahresumsatz. Deshalb besteht für das Jahr der Betriebseröffnung ein Anspruch auf Vorsteuerabzug, wenn der voraussichtliche Umsatz 61.356 EUR nicht übersteigt.

Wenn Sie von der Durchschnittssatzregelung Gebrauch machen wollen, müssen Sie einen **Antrag** stellen. Das ist möglich, solange die Steuerfestsetzung noch offen ist. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben. Es genügt, dass Sie in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder in der Jahreserklärung die Vorsteuer nach einem Durchschnittssatz berechnen und erklären. Tragen Sie einfach die nach Durchschnittssätzen ermittelte Vorsteuer in der Umsatzsteuererklärung unter „Vorsteuerbeträge, die nach den allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§ 23 UStG)“ ein. Damit zeigen Sie dem Finanzamt, dass Sie sich für den Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen entschieden haben.

**Beispiel:**

Die Honorare des freiberuflichen Journalisten T betragen 40.000 EUR zzgl. 7 % = 2.800 EUR Umsatzsteuer. Bei Anwendung der Durchschnittssatzregelung errechnet sich die von ihm zu zahlende Umsatzsteuer wie folgt:

Honorareinnahmen netto 40.000 EUR	
<b>Umsatzsteuer 7 %</b>	2.800 EUR
./. Vorsteuer nach Durchschnittssätzen:	
4,8 % von 40.000 EUR =	./. 1.920 EUR
<b>= Umsatzsteuer-Zahllast</b>	<b>880 EUR</b>

**Praxis-Tipp:**

Die in der Anlage zur UStDV festgesetzten Durchschnittssätze sind für den Unternehmer und für das Finanzamt verbindlich. Insbesondere ist es unerheblich, ob und ggf. inwieweit die nach Durchschnittssätzen ermittelte Vorsteuer von der tatsächlich entstandenen Vorsteuer abweicht. Der Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen ist deshalb auch dann zulässig, wenn dieser höher ist als die Ihnen tatsächlich in Rechnung gestellte Vorsteuer, es also erhebliche Abweichungen gibt (Abschnitt 23.1 Abs. 1 UStAE).

Wenn Sie sich zunächst für den Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen entschieden haben, z. B. im Laufe des Jahres durch Abgabe entsprechender Umsatzsteuer-Voranmeldungen, können Sie diesen Antrag bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung **widerrufen** und damit zum normalen Vorsteuerabzug zurückkehren (BFH, Urteil v. 11.12.1997, V R 50/94, BStBl 1998 II S. 420). Eine Steuerfestsetzung ist z. B. unanfechtbar, wenn Sie keinen Einspruch gegen Ihren Umsatzsteuerbescheid eingelegt haben und die Einspruchsfrist abgelaufen ist (Abschnitt 19.2 Abs. 6 UStAE).

Ebenso können Sie, wenn Sie in früheren Jahren den Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen gewählt haben, später wieder den normalen Vorsteuerabzug wählen. Das geht allerdings nicht während des Jahres, sondern nur zu Beginn eines Kalenderjahres (§ 23 Abs. 3 Satz 2 UStG).

**Wichtig:** Nach einer Rückkehr zum normalen Vorsteuerabzug mit Einzelnachweis ist ein erneuter Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen frühestens nach **5 Jahren** möglich ist (§ 23 Abs. 3 Satz 4 UStG).



## 3.5 Umsatzsteuer-Voranmeldungen

### 3.5.1 So melden Sie Ihre Umsatzsteuer richtig an

Je nach Höhe Ihrer Vorjahres-Umsatzsteuer müssen Sie bis zum 10. Tag nach Monatsende bzw. bei vierteljährlicher Abgabe bis zum 10. Tag nach Quartalsende Umsatzsteuer-Voranmeldungen beim Finanzamt einreichen. Fällt das Ende der Abgabefrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, endet die Frist am darauffolgenden Werktag.

Das Gesetz unterscheidet 3 Gruppen:

- Eine **monatliche Abgabe** der Umsatzsteuer-Voranmeldung ist erforderlich, wenn im Vorjahr mehr als 7.500 EUR Umsatzsteuer zu entrichten war oder Sie Existenzgründer sind.
- **Vierteljährlich** müssen Sie Ihre Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben, wenn die Umsatzsteuerzahllast im Vorjahr über 1.000 EUR lag, der Betrag von 7.500 EUR aber nicht überschritten wurde.
- Mussten Sie im Vorjahr nach Abzug der Vorsteuer höchstens 1.000 EUR Umsatzsteuer an das Finanzamt zahlen und sind Sie kein Existenzgründer, können Sie sich von der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und der Entrichtung von Vorauszahlungen **befreien** lassen (§ 18 Abs. 2 Satz 3 UStG).

#### **Praxis-Tipp:**

Existenzgründer müssen derzeit in den ersten 2 Kalenderjahren zwingend monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben (§ 18 Abs. 2 Satz 4 UStG). Für die Jahre 2021 bis 2026 wird die monatliche Abgabepflicht ausgesetzt, sodass Existenzgründer nur noch vierteljährlich eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben müssen. Voraussetzung ist, dass die Umsatzsteuer nicht mehr als 7.500 EUR beträgt. Für das Jahr 2020 bleibt es noch bei der monatlichen Abgabe.

Ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen Sie **auf elektronischem Weg** via Internet nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung per ELSTER an die Finanzämter übersenden. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das zuständige Finanzamt auf Antrag zulassen, dass die Umsatzsteuer-Voranmeldungen weiterhin in herkömmlicher Form – auf Papier oder per Telefax – abgegeben werden (§ 18 Abs. 1 Satz 2 UStG).

Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen zwingend **in authentifizierter Form** eingereicht werden. Das für die elektronische Übermittlung notwendige Zertifikat müssen Sie online unter [www.elster.de](http://www.elster.de) beantragen.

### 3.5.2 Wie Sie Ihre Umsatzsteuer pünktlich zahlen

Denken Sie daran, dass Sie nicht nur Ihre Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben, sondern die Umsatzsteuer auch an das Finanzamt zahlen müssen. Und das pünktlich, sonst drohen Säumniszuschläge.

**Praxis-Tipp:**

Erteilen Sie dem Finanzamt am besten eine Einzugsermächtigung, dann gelten Ihre Zahlungen immer als rechtzeitig erfolgt, auch wenn das Finanzamt erst am 15. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums abbuchen sollte.

Die zu zahlende Umsatzsteuer gehört zu den regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben. Das bedeutet, wer bis zum 10.1. die Umsatzsteuer für den Dezember bzw. das 4. Quartal des Vorjahres bezahlt, kann die Umsatzsteuer im Vorjahr als Betriebsausgaben geltend machen.

Das **Problem:** Fällt der 10.1. auf einen Samstag oder Sonntag, ordnet die Finanzverwaltung die Zahlung nicht dem Vorjahr zu, sondern dem Jahr der Zahlung (H 11 EStH 2018 „Allgemeines“). Denn in diesem Fall verschiebt sich die Fälligkeit der Umsatzsteuer auf den 11.1. bzw. 12.1. – und damit liegt die Fälligkeit außerhalb des 10-Tages-Zeitraums (s. Tz. 2.4.1). Selbst wenn die Umsatzsteuer bis zum 10.1. gezahlt wird, ist sie nach Ansicht der Finanzverwaltung erst im Jahr der Zahlung als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Der Bundesfinanzhof sieht das ganz anders und ordnet Zahlungen bis zum 10.1. immer dem Vorjahr zu, und zwar unabhängig davon, wann die Umsatzsteuer fällig wird (BFH, Urteil v. 27.6.2018, X R 44/16, BStBl 2018 II S. 781).

**Beispiel:**

Journalist W entrichtete die Umsatzsteuer für den Dezember 2014 am 8.1.2015 durch Überweisung. Er machte die Zahlung als Betriebsausgaben des Jahres 2014 geltend. Das Finanzamt wollte die gezahlte Umsatzsteuer im Jahr 2015 berücksichtigen, da der 10.1.2015 ein Samstag war, die Umsatzsteuer deshalb erst am 12.1.2015 fällig wurde und damit außerhalb des 10-Tages-Zeitraums lag.

Aufgrund der Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist die gezahlte Umsatzsteuer im Jahr 2014 als Betriebsausgabe abzugsfähig.

**Praxis-Tipp:**

Noch hat die Finanzverwaltung ihre Richtlinien und Hinweise nicht an die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs angepasst. Da das Urteil jedoch im Bundessteuerblatt veröffentlicht wurde, ist es für die Finanzverwaltung verbindlich und zu beachten. Die Problematik ergibt sich allerdings erst wieder im Jahr 2021: Da fällt der 10.1. auf einen Sonntag.

### 3.6 Steuernummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)

Als Unternehmer brauchen Sie für Ihre Steuererklärungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen eine Steuernummer. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, in Ihren Rechnungen Ihre Steuernummer, mit der Sie beim Finanzamt geführt werden, anzugeben (§ 14 Abs. 4 Nr. 2 UStG).

Statt der Steuernummer ist die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer – kurz: USt-IdNr. – zulässig (§ 14 Abs. 4 Nr. 2 UStG). Eine USt-IdNr. brauchen Sie normalerweise nur, wenn Sie Ihre Leistungen in anderen EU-Ländern erbringen. Aber auch wenn Sie nur Auftraggeber in Deutschland haben, dürfen Sie eine USt-IdNr. beantragen. Das ist z. B. dann sinnvoll, wenn Sie Ihre private Steuernummer nicht auf den Rechnungen angeben wollen.

Die USt-IdNr. beantragen Sie direkt beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Existenzgründer machen auf dem Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ein entsprechendes Kreuz.

Weitere Informationen zur USt-IdNr. finden Sie auf der Internetseite des BZSt (<http://www.bzst.de>).

Verlage rechnen die Honorare i. d. R. mit Gutschriften ab (§ 14 Abs. 2 Satz 2 UStG). Diese müssen als spezielle Form einer Rechnung ebenfalls Ihre Steuernummer oder die USt-IdNr. enthalten.

### 3.7 So müssen Ihre Rechnungen aussehen

Als Unternehmer sind Sie verpflichtet, für Ihre Leistungen eine Rechnung zu erstellen. Alternativ kann Ihr Auftraggeber Ihre Leistung mit einer Gutschrift abrechnen. Die Gutschrift wirkt dann wie eine Rechnung (§ 14 Abs. 2 Satz 2 u. 3 UStG).

Was in einer Rechnung stehen muss, ergibt sich aus § 14 Abs. 4 UStG. An diese Vorgaben sollten Sie sich halten, denn sonst könnte es passieren, dass Ihr Auftraggeber sich weigert, die Umsatzsteuer zu bezahlen. Ebenso sollten Sie darauf achten, dass Sie selbst bei Einkäufen oder einer Gutschrift eine vollständige Rechnung erhalten. Denn eine unvollständige Rechnung berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug.

Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen **Namen** und die vollständige **Anschrift** des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte **Steuernummer** oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**,
- das **Ausstellungsdatum**,
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (**Rechnungsnummer**),
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung. In den Fällen des § 14 Abs. 5 Satz 1 UStG den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, wenn der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10 UStG) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt,

- in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 UStG einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers und
- in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß 14 Abs. 2 Satz 2 UStG die Angabe „**Gutschrift**“.

Bei Rechnungen **bis 250 EUR** einschließlich Umsatzsteuer, sog. **Kleinbetragsrechnungen**, darf aus Vereinfachungsgründen auf einige Angaben verzichtet werden. Eine Kleinbetragsrechnung muss nur diese Angaben enthalten (§ 33 Satz 1 UStDV):

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe und
- den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

### **3.8 Sonderregelungen für Kleinunternehmer**

Bei Unternehmern mit niedrigen Gesamtumsätzen, den sog. Kleinunternehmern, verzichtet der Gesetzgeber auf die Erhebung der Umsatzsteuer. Als Kleinunternehmer sind Sie von jeglicher Umsatzbesteuerung freigestellt (§ 19 Abs. 1 UStG). Sie müssen deshalb in Ihren Rechnungen **keine Umsatzsteuer ausweisen**. Dementsprechend haben Sie aber auch keine Möglichkeit, den Vorsteuerabzug in Anspruch zu nehmen. Der Status eines Kleinunternehmers hat also nicht nur Vorteile.

Ob Sie unter die Vorschriften für Kleinunternehmer fallen, hängt davon ab, wie viel **Umsatz** Sie mit Ihrer freiberuflichen Tätigkeit erzielen:

- Haben Sie Ihre schriftstellerische oder journalistische Tätigkeit erst im Laufe des Jahres 2019 aufgenommen, gelten Sie als Kleinunternehmer, wenn Ihr Umsatz in 2019 hochgerechnet auf einen Jahresumsatz voraussichtlich nicht mehr als **17.500 EUR** beträgt (Abschnitt 19.1 Abs. 4 UStAE).
- Sind Sie schon länger als Schriftsteller oder Journalist tätig, gehören Sie 2019 zu den Kleinunternehmern, wenn Ihr Vorjahresumsatz (2018) die Grenze von 17.500 EUR nicht überstiegen hat und Ihr Umsatz des laufenden Jahres 2019 voraussichtlich nicht über **50.000 EUR** liegen wird (§ 19 Abs. 1 Satz 1 UStG).

Bei der 50.000-EUR-Grenze für das laufende Jahr kommt es auf die **Prognose zu Beginn des Jahres** an. Stellt sich am Jahresende heraus, dass der tatsächliche Jahresumsatz über 50.000 EUR liegt, ändert sich prinzipiell nichts am Kleinunternehmer-Status in diesem Jahr. Erst im Folgejahr hat das Überschreiten der Grenze Konsequenzen.

**Praxis-Tipp:**

Ab dem 1.1.2020 dürfen Sie als Kleinunternehmer mehr Umsatz machen. Dann steigt nämlich die Umsatzgrenze für die Kleinunternehmer-Regelung von 17.500 EUR auf 22.000 EUR. Da der Umsatz des Vorjahres maßgebend ist, können Sie ab 1.1.2020 die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, wenn der Umsatz des Jahres 2019 bei maximal 22.000 EUR liegt.

Sind Sie bereits Kleinunternehmer, dürfen Sie also im Jahr 2019 bereits bis zu 22.000 EUR Umsatz machen, ohne die Kleinunternehmereigenschaft zu verlieren.

Für das Jahr 2019 bleiben Sie ebenfalls Kleinunternehmer, denn dafür zählt der Umsatz aus dem Jahr 2018.

Sobald Ihr Vorjahresumsatz 17.500 EUR bzw. 22.000 EUR oder Ihr laufender Umsatz voraussichtlich 50.000 EUR übersteigt, unterliegen Sie der Umsatzsteuer. Ihre Honorare sind dann umsatzsteuerpflichtig. Sie haben die Berechtigung zum Vorsteuerabzug, müssen in Ihren Rechnungen jetzt aber auch Umsatzsteuer ausweisen.

**Ermittlung des Umsatzes**

Das Gesetz definiert in § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG den Umsatz, der für die 17.500-EUR- bzw. 22.000-EUR-Grenze maßgeblich ist, als „Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer“. Das bedeutet aber nicht, dass Kleinunternehmer für die Umsatzermittlung ihren Einnahmen eine fiktive Umsatzsteuer hinzurechnen müssen. Denn bei den Einnahmen von Kleinunternehmern handelt es sich bereits um Brutto-Einnahmen.

Wenn Sie „Regelsteuerer“ sind, Ihre Umsätze also der Umsatzsteuer unterliegen, muss die von Ihnen vereinnahmte Umsatzsteuer dagegen dem Nettoumsatz hinzuaddiert werden.

**Beispiel:**

Autor B ist Kleinunternehmer und stellt den Verlagen keine Umsatzsteuer in Rechnung. Sein Umsatz 2019 beträgt 21.400 EUR. Da es sich bei den Umsätzen von B bereits um Bruttoumsätze handelt und keine fiktive Umsatzsteuer hinzugerechnet wird, behält B seinen Kleinunternehmer-Status auch für das Jahr 2020.

Unter Berücksichtigung fiktiver Umsatzsteuer von 7 % würde sich ein Gesamtumsatz von (21.400 EUR + fiktive Umsatzsteuer 1.498 EUR =) 22.898 EUR ergeben. B wäre dann ab 2020 kein Kleinunternehmer mehr.

**Überschreiten der Umsatzgrenze**

Liegt Ihr Umsatz als Kleinunternehmer im Jahr 2019 über 22.000 EUR, sind Sie im Jahr 2020 kein Kleinunternehmer mehr. Das gilt selbst dann, wenn Sie bereits zu Beginn des neuen Jahres 2020 wissen, dass der Umsatz wieder unter die Grenze von 22.000 EUR fällt (Abschnitt 19.1 Abs. 3 Satz 1 UStAE).

**Beispiel:**

Autor M ist bisher Kleinunternehmer. Im Jahr 2019 hat er in größerem Umfang an einem neuen Verlagsprodukt mitgearbeitet und daher einen Umsatz von 22.500 EUR erzielt.

Bereits Anfang 2020 ist klar, dass der Umsatz im neuen Jahr maximal bei 16.500 EUR liegen wird. Dennoch ist M 2020 kein Kleinunternehmer mehr, sondern unterliegt der Regelbesteuerung. Für seine Umsätze des Jahres 2020 muss M Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. M muss darüber hinaus unbedingt darauf achten, dass er auf seinen Rechnungen die Umsatzsteuer ausweist bzw. dass der Verlag die Honorare zzgl. Umsatzsteuer überweist.

Liegt der Umsatz 2020 einschließlich Umsatzsteuer nicht über 22.000 EUR, zählt M ab 2021 wieder als Kleinunternehmer.

**Praxis-Tipp:**

In Ihrem eigenen Interesse sollten bisherige Kleinunternehmer schon am Ende eines Jahres prüfen, ob der Umsatz des abgelaufenen Jahres die 22.000-EUR-Grenze überstiegen hat. Denn dann ist der Kleinunternehmer-Status im neuen Jahr „verloren“. Die schriftstellerischen bzw. journalistischen Tätigkeiten werden ab dem 1.1. des Folgejahres regulär besteuert, ohne dass es dafür einer ausdrücklichen Mitteilung des Finanzamts bedarf.

**Umsatzgrenze im Jahr der Unternehmenseröffnung**

Wenn Sie erstmalig mit einer schriftstellerischen Tätigkeit beginnen, liegt Ihr Vorjahresumsatz zwangsläufig bei 0 EUR. Daher wird die Umsatzgrenze im ersten Jahr ausnahmsweise auf das laufende und nicht das vorangegangene Jahr angewandt. Da der im Eröffnungsjahr erzielte Umsatz im Zeitpunkt der Unternehmenseröffnung nicht bekannt ist, Ihr umsatzsteuerlicher Status (Kleinunternehmer oder Regelversteuerter) aber zwingend bei **Beginn** Ihrer unternehmerischen Tätigkeit festgelegt werden muss, ist der Umsatz des Jahres der Unternehmenseröffnung zu **schätzen**.

**Achtung:** Für Unternehmensgründungen im Jahr 2019 gilt noch die bisherige Umsatzgrenze von 17.500 EUR. Erst für Gründungen im Jahr 2020 kommt die neue Grenze von 22.000 EUR zur Anwendung.

Liegt der Schätzwert nicht über 17.500 EUR bzw. 22.000 EUR einschließlich Umsatzsteuer, haben Sie den Kleinunternehmer-Status (Abschnitt 19.1 Abs. 4 UStAE). Haben Sie Ihre unternehmerische Tätigkeit nicht zu Beginn des Jahres aufgenommen, ist der prognostizierte Umsatz auf einen Jahreswert hochzurechnen. Die Umsatzgrenze bezieht sich stets auf ein Jahr. Ein angebrochener Monat wird wie ein voller Monat gewertet.

**Beispiel:**

Autor C beginnt seine schriftstellerische Tätigkeit am 1.4.2019. Bis zum 31.12.2019 rechnet er mit einem Brutto-Umsatz von 14.445 EUR. Der geschätzte monatliche Brutto-Umsatz beträgt somit 1.605 EUR (14.445 EUR : 9). Der Monatsumsatz wird auf 12 Monate hochgerechnet. Der geschätzte Jahresumsatz beläuft sich somit auf 19.260 EUR. C darf im Jahr der Unternehmenseröffnung 2019 nicht von der Kleinunternehmer-Regelung Gebrauch machen, da sein geschätzter Jahresumsatz die 17.500-EUR-Grenze übersteigt. Ab dem 1.1.2020 darf C dagegen Kleinunternehmer sein, da sein Umsatz des Vorjahres 2019 die Grenze von 22.000 EUR nicht übersteigt.

**Beispiel:**

Journalist D beginnt seine freiberufliche Tätigkeit zum 1.6.2020. Bis zum 31.12.2020 rechnet er mit einem Bruttoumsatz von 10.500 EUR. Der geschätzte monatliche Bruttoumsatz beträgt 1.500 EUR (= 10.500 EUR / 7) bzw. auf das Jahr hochgerechnet 18.000 EUR. D darf 2020 von der Kleinunternehmer-Regelung Gebrauch machen, da der geschätzte Umsatz 2020 die Grenze von 22.000 EUR nicht übersteigt.

Die umsatzsteuerliche Einordnung im Eröffnungsjahr hängt von der vom Unternehmer erstellten Umsatzprognose ab. Übersteigt der geschätzte Jahresumsatz die Umsatzgrenze nicht, haben Sie den Kleinunternehmer-Status. Wird dann im ersten Jahr entgegen der Prognose ein über der Umsatzgrenze liegender Umsatz erzielt, geht dadurch der Kleinunternehmer-Status **im Eröffnungsjahr** grundsätzlich **nicht verloren**.

Umsatzsteuerliche Folgen ergeben sich erst im zweiten Jahr. Da der Vorjahresumsatz, also der (ggf. hochgerechnete) Umsatz des ersten Jahres über der Grenze liegt, kommt die Kleinunternehmer-Regelung ab dem zweiten Jahr nicht mehr in Betracht.

**Möglichkeit der Option zur Normalbesteuerung**

Auch wenn Ihr Vorjahresumsatz die Umsatzgrenze nicht überschreitet, haben Sie die Möglichkeit, auf die Kleinunternehmer-Regelung zu verzichten und Ihre Umsätze der Umsatzsteuer zu unterwerfen (sog. Option zur Normalbesteuerung).

**Praxis-Tipp:**

Für einen Verzicht auf die Kleinunternehmer-Regelung gibt es gute Gründe, aber auch welche, die gegen einen Verzicht sprechen. Verzichten Sie auf die Kleinunternehmer-Regelung, sind Sie an diese Erklärung mindestens **5 Jahre** gebunden (§ 19 Abs. 2 UStG). Die Entscheidung sollte deshalb gründlich durchdacht werden.

Planen Sie z. B. größere Investitionen oder die Anschaffung teurer Arbeitsmittel empfiehlt sich die Regelbesteuerung. Denn dann können Sie die gezahlte Vorsteuer vom Finanzamt zurückverlangen. Im Gegenzug erhöht sich jedoch der bürokratische Aufwand, da Sie auf Ihren Rechnungen Umsatzsteuer ausweisen und regelmäßig Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben müssen.

**Umsatzsteuererklärung**

Auch Kleinunternehmer müssen eine Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt einreichen. Eine komplette Umsatzsteuererklärung müssen Sie aber nicht abgeben. Als Kleinunternehmer sind für Sie lediglich 2 Zeilen von Interesse, in denen Sie Angaben zu Ihren Umsätzen machen. Mehr sollten Sie auch nicht ausfüllen, sonst könnte das Finanzamt davon ausgehen, dass Sie zur Regelbesteuerung wechseln wollen.

Denn berechnet ein Kleinunternehmer in seiner Umsatzsteuer-Jahreserklärung die Steuer nach den allgemeinen Vorschriften des UStG, bedeutet dies grundsätzlich einen Verzicht auf die Besteuerung als Kleinunternehmer und eine Option zur Regelbesteuerung. In Zweifelsfällen muss das Finanzamt aber den Kleinunternehmer fragen, welcher Besteuerungsform er seine Umsätze unterwerfen will (Abschnitt 19.2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 UStAE; BFH, Urteil v. 24.07.2013, XI R 14/11, BStBl 2014 II S.210).

## **4 Abgabefrist: Bis wann Ihre Steuererklärung beim Finanzamt sein muss**

Ihre Steuererklärung für das Jahr 2019 muss bis zum 31.7.2020 beim Finanzamt eingegangen sein (§ 149 Abs. 2 AO).

Falls Sie Ihre Steuererklärungen durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe anfertigen lassen, zählt als Abgabetermin für die Steuererklärung 2019 der letzte Tag im Februar 2021.

Grundsätzlich muss die Umsatzsteuererklärung 2019 in elektronischer Form übermittelt werden (§ 18 Abs. 3 Satz 1 UStG). Das gilt auch für die Einkommensteuererklärung, wenn sog. Gewinneinkünfte vorliegen (§ 25 Abs. 4 Satz 1 EStG) sowie für die Anlage EÜR (§ 60 Abs. 4 Satz 1 EStDV). Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung durch Datenfernübertragung verzichten (§ 18 Abs. 3 Satz 3 UStG, § 25 Abs. 4 Satz 2 EStG, § 60 Abs. 4 Satz 2 EStDV i. V. m. § 150 Abs. 8 AO).

## **5 Verwertungsgesellschaft WORT**

Bei der Verwertungsgesellschaft (VG) WORT handelt es sich um eine Institution, die dafür sorgt, dass Sie neben den Honoraren, die Sie vom Verlag für Ihre Bücher und Beiträge erhalten, eine **zusätzliche Ausschüttung** für Ihre Texte bekommen.

Die Tätigkeit der VG WORT und deren Ausschüttungen basieren auf dem Urheberrechtsgesetz. Geld zieht die VG WORT, deren Aufsichtsbehörde das Deutsche Patent- und Markenamt ist, u. a. für das Kopieren in Schulen, in Copy-Shops und für Ausleihungen in Bibliotheken ein.

Als Autor von Haufe-Lexware können Sie insbesondere Beiträge melden und vergüten lassen, die in einem Printwerk veröffentlicht wurden. Bei Haufe-Lexware elektronisch publizierte Texte (z. B. auf CD-ROM/DVD, Online) können in der Regel nicht gemeldet werden, da diese Inhalte in von der VG-Wort von der Vergütung explizit ausgeschlossenen Lizenzprodukten enthalten sind und/oder über sogenannte „Freischaltcodes“ vor einer allgemeinen öffentlichen Nutzung geschützt sind. Ausnahmen bilden Texte, die über frei zugängliche Internetportale veröffentlicht sind. Diese Inhalte unterliegen allerdings strengen Bedingungen. Einzelheiten lesen Sie unter [www.vgwort.de](http://www.vgwort.de).



Die Titelmeldung ist auf den dafür vorgesehenen Meldeformularen oder online innerhalb bestimmter Meldefristen vorzunehmen. Die VG WORT informiert mit zahlreichen Merkblättern über die unterschiedlichen Meldeverfahren und weitere Besonderheiten in allen relevanten Bereichen. Die Merkblätter stehen auf der Homepage der VG WORT zum Herunterladen bereit.

Für die Teilnahme an den Ausschüttungen ist eine **vorherige Registrierung** notwendig, teilweise ist auch der Abschluss eines **Wahrnehmungsvertrags** erforderlich. Kümmern Sie sich deshalb frühzeitig um die Anmeldung bei der VG Wort, um keine Frist bzw. keine Ausschüttung zu verpassen.

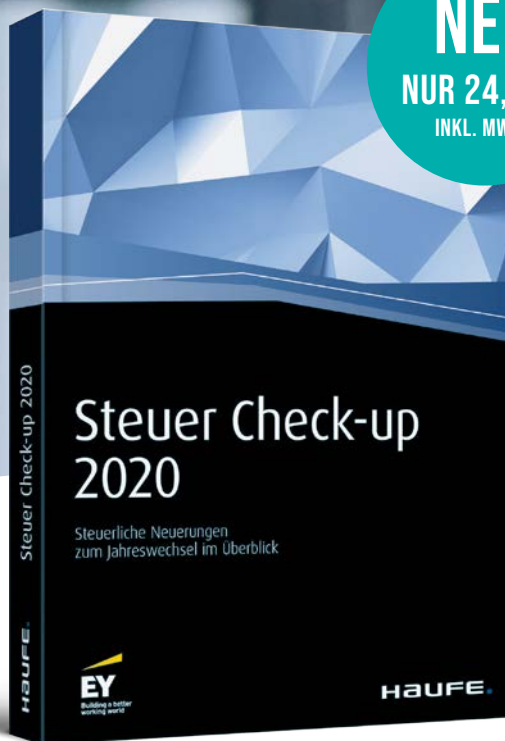
**Praxis-Tipp:**

Die Ausschüttungen der VG Wort sind umsatzsteuerpflichtig. Teilen Sie deshalb der VG Wort Ihre Umsatzsteuerpflicht mit, wenn Sie als Regelsteuerer Umsatzsteuer abführen müssen. Die VG Wort zahlt Ihnen die Ausschüttungen dann zusätzlich 7 % Umsatzsteuer aus. Weitere Informationen finden Sie in dem **Merkblatt Umsatzsteuer** unter <https://www.vgwort.de/publikationen-dokumente/merkblaetter.html>.

Wer die Mitteilung der Umsatzsteuerpflicht bisher versäumt hat, findet dort auch eine Anleitung, wie man die Umsatzsteuer rückwirkend von der VG Wort ausgezahlt bekommt.



# WAS SIE ALS STEUERBERATER WISSEN MÜSSEN



## STEUERLICHE NEUERUNGEN ZUM JAHRESWECHSEL

Mit dem Steuer Check-up 2020 behalten Sie den Überblick über die **steuerlichen Rechtsänderungen für das Jahr 2020** und die **Veranlagung 2019**. Der Praxis-Ratgeber enthält wichtige Neuerungen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung – bedarfsgerecht strukturiert und mit **zahlreichen Tipps und Hinweisen**. Kompakt und handlich passt er in jede **Besprechungsmappe**.

Bestellen Sie jetzt:  
**[www.haufe.de/steuer-checkup](http://www.haufe.de/steuer-checkup)**  
Tel. 0800 72 34 244 (kostenlos)

